

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
★		Verordnung (EG) Nr. 2505/96 des Rates vom 20. Dezember 1996 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3059/95 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren (1. Serie 1996)	1
		Verordnung (EG) Nr. 2506/96 der Kommission vom 27. Dezember 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1949/96 und zur Verringerung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der finnischen Interventionsstelle befindlicher Gerste auf 30 275 Tonnen	10
		Verordnung (EG) Nr. 2507/96 der Kommission vom 27. Dezember 1996 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von in Finnland und Schweden erzeugtem Hafer nach der Schweiz und Liechtenstein	12
		Verordnung (EG) Nr. 2508/96 der Kommission vom 27. Dezember 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1146/96 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von in Finnland und Schweden erzeugtem Hafer nach allen Drittländern	15
		Verordnung (EG) Nr. 2509/96 der Kommission vom 30. Dezember 1996 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	17
★		Entscheidung Nr. 2510/96/EGKS der Kommission vom 17. Dezember 1996 zur Änderung des Anhangs V der Entscheidung Nr. 3/96/EGKS über Beschränkungen der Einfuhr bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse aus Rußland und der Ukraine	19
★		Verordnung (EG) Nr. 2511/96 der Kommission vom 23. Dezember 1996 mit Durchführungsbestimmungen für 1997 betreffend ein Zollkontingent für lebende Rinder mit einem Stückgewicht von 160 bis 300 kg mit Ursprung in bestimmten Drittländern	21

Preis: 19,50 ECU

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

<p>★ Verordnung (EG) Nr. 2512/96 der Kommission vom 23. Dezember 1996 mit Durchführungsbestimmungen für 1997 betreffend die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates für die Republik Polen, die Republik Ungarn, die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, die Republik Bulgarien und die Republik Rumänien vorgesehenen Zollkontingente für Rindfleisch</p>	26
<p>★ Verordnung (EG) Nr. 2513/96 der Kommission vom 23. Dezember 1996 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2699/93 und (EG) Nr. 1559/94 im Rahmen der in den Europa-Abkommen vorgesehenen gemeinschaftlichen Zollkontingente gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates verfügbaren Mengen</p>	30
<p>★ Verordnung (EG) Nr. 2514/96 der Kommission vom 23. Dezember 1996 mit Durchführungsbestimmungen für 1997 betreffend ein Zollkontingent für nicht zum Schlachten bestimmte Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen mit Ursprung in bestimmten Drittländern</p>	39
<p>Verordnung (EG) Nr. 2515/96 der Kommission vom 20. Dezember 1996 zur Festsetzung der Höhe der Agrarteilbeträge und Zusatzzölle, die vom 1. September 1996 bis 30. Juni 1997 bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates fallenden Waren aus dem Königreich Norwegen in die Gemeinschaft anzuwenden sind</p>	46
<p>Verordnung (EG) Nr. 2516/96 der Kommission vom 30. Dezember 1996 zur Bestimmung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle und des Beihilfevorzuschusses</p>	56
<p>Verordnung (EG) Nr. 2517/96 der Kommission vom 27. Dezember 1996 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Mais in Griechenland</p>	58
<p>Verordnung (EG) Nr. 2518/96 der Kommission vom 30. Dezember 1996 zur Änderung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung</p>	62
<p>Verordnung (EG) Nr. 2519/96 der Kommission vom 30. Dezember 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise</p>	64
<p>Verordnung (EG) Nr. 2520/96 der Kommission vom 30. Dezember 1996 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand</p>	66
<p>Verordnung (EG) Nr. 2521/96 der Kommission vom 30. Dezember 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckerssektors in unverändertem Zustand</p>	68
<p>Verordnung (EG) Nr. 2522/96 der Kommission vom 30. Dezember 1996 zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für den in der chemischen Industrie verwendeten Weißzucker</p>	71
<p>Verordnung (EG) Nr. 2523/96 der Kommission vom 30. Dezember 1996 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse</p>	72
<p>Verordnung (EG) Nr. 2524/96 der Kommission vom 30. Dezember 1996 zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle</p>	73
<p>Verordnung (EG) Nr. 2525/96 der Kommission vom 30. Dezember 1996 zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse</p>	76

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

96/753/EG:

<p>★ Beschluß des Rates vom 6. Dezember 1996 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und dem Königreich Norwegen andererseits betreffend das Protokoll Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen</p>	78
--	----



Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und dem Königreich Norwegen andererseits betreffend das Protokoll Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen 79

Kommission

96/754/EGKS:

* **Beschluß der Kommission vom 17. Dezember 1996 über den Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Ukraine zur Verlängerung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Ukraine über den Handel mit bestimmten Eisen- und Stahlerzeugnissen für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 1997** 88

Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Ukraine zur Verlängerung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Ukraine über den Handel mit bestimmten Eisen- und Stahlerzeugnissen für den Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 1997 89

Berichtigungen

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2454/96 der Kommission vom 20. Dezember 1996 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse (ABl. Nr. L 333 vom 21.12.1996) 95

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2505/96 DES RATES

vom 20. Dezember 1996

zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3059/95 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren (1. Serie 1996)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die innergemeinschaftliche Produktion wird bei bestimmten landwirtschaftlichen und gewerblichen Waren zur Deckung des Bedarfs der Verarbeitungsindustrien der Gemeinschaft nicht ausreichen. Folglich wird die Versorgung der Gemeinschaft mit diesen Waren zu einem nicht unerheblichen Teil von Einfuhren aus Drittländern abhängen. Es empfiehlt sich, den Bedarf der Gemeinschaft bei diesen Waren zu decken, und zwar zu den günstigsten Bedingungen. Zu diesem Zweck sind zollermäßigte oder zollfreie Gemeinschaftskontingente zu eröffnen und die Mengen so festzulegen, daß das Gleichgewicht der Märkte bei diesen Waren sowie der Start und die Entwicklung der Gemeinschaftsproduktion nicht gefährdet werden.

Insbesondere ist sicherzustellen, daß alle Einführer in der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Zollkontingenten erhalten und daß der für diese Kontingente vorgesehene Zollsatz ohne Unterbrechung auf alle Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung der Kontingente Anwendung findet.

Die Eröffnung autonomer Zollkontingente obliegt der Gemeinschaft. Jedoch spricht nichts dagegen, daß zur effizienten gemeinsamen Verwaltung dieser Kontingente die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, die für die tatsächlichen Einfuhrmengen erforderlichen Ziehungen auf die Kontingentsmengen vorzunehmen. Diese Verwaltung erfordert jedoch eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die insbesondere den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmengen verfolgen und die Mitgliedstaaten davon unterrichten muß.

Die Produktion von bestimmten gewerblichen Waren in der Gemeinschaft reicht für das zweite Halbjahr 1996 nicht aus, um den Bedarf der verarbeitenden Industrie in der Gemeinschaft zu decken. Die Versorgung der Gemeinschaft mit dieser Ware hängt somit zu einem nicht unwesentlichen Teil von der Einfuhr aus Drittländern ab. Es ist angezeigt, den dringendsten Bedarf der Gemeinschaft an diesen Waren unverzüglich zu decken, und zwar zu den günstigsten Bedingungen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 3059/95⁽¹⁾ hat der Rat für das Jahr 1996 Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren eröffnet. Die Mengen von Ferrochrom (laufende Nummer 09.2711), Isopropylidenbis (laufende Nummer 09.2859) und Oszillatoren (laufende Nummer 09.2939) sind zu erhöhen.

Die bisherigen Verordnungen zur Eröffnung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte gewerbliche und landwirtschaftliche Waren haben die bisherigen Regelungen weitgehend fortgeführt. Aus diesem Grunde und um die Durchführung der betreffenden Maßnahmen zu rationalisieren, ist es angezeigt, die zeitliche Geltungsdauer dieser Verordnungen nicht zu begrenzen. Anpassungen, insbesondere die Hinzufügung oder Streichung bestimmter Waren, können bei Bedarf durch Verordnung des Rates vorgenommen werden. Übertragungen nicht ausgeschöpfter Mengen von einem Kontingentszeitraum auf den nächsten sind nicht zulässig.

Änderungen der Kombinierten Nomenklatur und der Taric-Cods bringen keine substantiellen Änderungen mit sich. Zur Vereinfachung ist daher vorzusehen, daß die erforderlichen Änderungen und technischen Anpassungen des Anhangs dieser Verordnung sowie die Veröffentlichung einer konsolidierten Fassung nach Anhörung des Ausschusses für den Zollkodex durch die Kommission vorgenommen werden können.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 326 vom 30. 12. 1995, S. 19. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1535/96 (ABl. Nr. L 191 vom 1. 8. 1996, S. 16).

Dieses Verfahren sollte zur Beschleunigung des Verfahrens auch dann angewendet werden können, wenn sich während eines laufenden Kalenderjahres herausstellt, daß die Erhöhung eines Zollkontingents oder die Verlängerung eines Kontingentszeitraums erforderlich ist; solche Maßnahmen gelten als vorübergehende Maßnahme bis zum Ablauf des betreffenden Kalenderjahres —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Einfuhrzölle auf die in Anhang I aufgeführten Waren werden für die dort angegebenen Zeiträume in Höhe der dort angegebenen Mengen und Zollsätze ausgesetzt.

(2) Die Tabelle im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 3059/95 wird für die laufenden Nummern 09.2711, 09.2859, 09.2939 durch die Tabelle in Anhang II der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Zollkontingente werden von der Kommission verwaltet, die alle zweckdienlichen Verwaltungsmaßnahmen treffen kann, um eine wirksame Verwaltung zu gewährleisten.

Artikel 3

Legt ein Einführer in einem Mitgliedstaat eine Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vor, die einen Antrag auf Gewährung der Zollbegünstigung für eine in dieser Verordnung genannte Ware enthält, und nehmen die Zollbehörden diese Anmeldung an, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer diesem Bedarf entsprechenden Menge auf die betreffende Kontingentsmenge vor.

Die Ziehungsanträge sind der Kommission mit der Angabe, wann den Anmeldungen stattgegeben wurde, unverzüglich zu übermitteln.

Die Kommission gewährt die Ziehungen im Rahmen der verfügbaren Restmengen in der Reihenfolge, in der die Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats die Anmeldungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angenommen haben.

Nutzt ein Mitgliedstaat die gezogenen Mengen nicht aus, so überträgt er sie baldmöglichst auf die entsprechenden Kontingentsmenge zurück.

Sind die beantragten Mengen höher als die verfügbare Restmenge des Kontingents, so erfolgt die Zuteilung anteilig im Verhältnis der Anträge. Die Mitgliedstaaten werden von der Kommission über die vorgenommenen Ziehungen unterrichtet.

Artikel 4

Jeder Mitgliedstaat garantiert den Einführern der betreffenden Ware einen gleichen und kontinuierlichen

Zugang zu den Kontingenten, solange die verfügbaren Restmengen ausreichen.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 6

Die erforderlichen Änderungen und technischen Anpassungen infolge von Änderungen der Kombinierten Nomenklatur oder der Taric-Codes sowie die Veröffentlichung einer konsolidierten Fassung werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 7 vorgenommen.

Wenn sich im Laufe eines Kalenderjahres herausstellt,

- daß die Kontingentsmenge nicht ausreicht, um den Bedarf der Gemeinschaftsindustrie zu decken, unter Berücksichtigung der Produktionskapazität innerhalb der Gemeinschaft,
- daß eine Verlängerung eines Zollkontingents, dessen Gültigkeitsdauer begrenzt ist, unter Berücksichtigung der Produktionskapazität innerhalb der Gemeinschaft notwendig ist, um den Bedarf der Gemeinschaftsindustrie zu decken,

kann das betroffene Kontingent nach dem Verfahren des Artikels 7 um höchstens 50 v. H. angehoben oder um einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten, der das Ende des Kalenderjahres nicht überschreitet, verlängert werden.

Artikel 7

(1) Die Kommission wird von dem nach Artikel 247 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92⁽¹⁾ eingesetzten Ausschuß für den Zollkodex unterstützt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden sie sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall verschiebt die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um drei Monate, vom Zeitpunkt der Mitteilung an gerechnet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1. Verordnung geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

Der Rat kann innerhalb des im vorstehenden Unterabsatz genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

(3) Der Ausschuß kann alle die Durchführung dieser Verordnung betreffenden Fragen prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedsstaats unterbreitet.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in bezug auf Anhang I und mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in bezug auf Anhang II.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. BARRETT

ANHANG I

Lfd. Nr.	KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz (in %)	Kontingentszeitraum
09.2701	ex 0301 92 00 ex 0302 66 00 ex 0303 76 00	10 10 10	Aale (<i>Anguilla</i> Arten), lebend, frisch, gekühlt oder gefroren, zur Verarbeitung in Räuchereien oder Enthäutungsbetrieben oder zum industriellen Herstellen von Waren des KN-Codes 1604 (a)	4 000 Tonnen	0	1.7.—30.6. des folgenden Jahres
09.2703	ex 2825 30 00	10	Vanadiumoxide und -hydroxide, nicht in Pulverform, ausschließlich zum Herstellen von Legierungen (a)	13 000 Tonnen	0	1.1.—31.12.
09.2711	7202 41 10 7202 41 91 7202 41 99	—	Ferrochrom — mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 4 GHT	550 000 Tonnen	0	1.1.—31.12.
09.2713	ex 2008 60 19 ex 2008 60 39	10 11/19	Süßkirschen, in Alkohol eingelegt, mit einem Durchmesser von 19,9 mm oder weniger, ohne Kern, zur Herstellung von Schokoladenwaren (a): — mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT — mit einem Zuckergehalt von 9 GHT oder weniger	2 000 Tonnen	10 (1) 10	1.1.—31.12.
09.2719	ex 2008 60 19 ex 2008 60 39	20 20	Sauerkirschen (<i>Prunus cerasus</i>), in Alkohol eingelegt, mit einem Durchmesser von 19,9 mm oder weniger, zur Herstellung von Schokoladenwaren (a): — mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT — mit einem Zuckergehalt von 9 GHT oder weniger	2 000 Tonnen	10 (1) 10	1.1.—31.12.
09.2727	ex 3902 90 90	93	Synthetisches Polyalphaolefin mit einer Viskosität von nicht weniger als $38 \times 10^6 \text{ m}^2 \text{ s}^{-1}$ (38 centistokes) bei 100 °C, gemessen nach ASTM D 445	7 500 Tonnen	0	1.1.—31.12.
09.2729	ex 0811 90 95	10	Boysenbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker, für die Verarbeitungsindustrie bestimmt (a)	1 500 Tonnen	12	1.1.—31.12.
09.2791	ex 3905 99 90	92	Polyvinylbutyral, in Pulverform, zum Herstellen von Folien für Sicherheitsverbundglas (a)	2 000 Tonnen	5	1.1.—30.6.1997
09.2797	ex 8540 71 00	91	Dauerstrich-Magnetrone, mit einer Ausgangsleistung von nicht mehr als 1 000 Watt, zum Herstellen von Mikrowellengeräten (a)	650 000 Stück	0	1.1.—31.12.
09.2799	ex 7202 49 90	10	Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von nicht weniger als 1,5 GHT und nicht mehr als 4 GHT und an Chrom von nicht mehr als 70 GHT	24 000 Tonnen	0	1.1.—31.12.

Lfd. Nr.	KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz (in %)	Kontingentszeitraum
09.2809	ex 3802 90 00	10	Säureaktivierter Montmorillonit, zum Herstellen von präpariertem Durchschreibpapier (a)	10 000 Tonnen	0	1.1.—31.12.
09.2811	ex 2902 90 80	20	4-Benzylbiphenyl	300 Tonnen	0	1.1.—31.12.
09.2829	ex 3824 90 95	19	Zur Trocknung eingeeingter Auszug aus dem bei der Kolophoniumgewinnung aus Holz angefallenen Rückstand, unlöslich in aliphatischen Lösungsmitteln, mit folgenden Beschaffenheitsmerkmalen: — Gehalt an Harzsäuren von 30 GHT oder weniger — Säurezahl von 110 oder weniger und — Schmelzpunkt von 100 °C oder höher	1 600 Tonnen	0	1.1.—31.12.
09.2837	ex 2903 49 80	10	Bromchlormethan	350 Tonnen	0	1.1.— 30.6.1997
09.2841	ex 2712 90 99	10	Gemisch von 1-Alkenen mit einem Gehalt von 80 GHT oder mehr an 1-Alkenen mit einer Kettenlänge von 20 und 22 Kohlenstoffatomen	8 000 Tonnen	0	1.1.—31.12.
09.2845	ex 2914 19 90	10	3,3-Dimethylbutanon	750 Tonnen	0	1.1.—31.12.
09.2847	ex 2914 70 90	10	1-Chlor-3,3-dimethylbutanon	750 Tonnen	0	1.1.—31.12.
09.2849	ex 0710 80 69	10	Pilze der Art <i>Auricularia polytricha</i> , auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, zum Herstellen von Fertiggerichten (a) (b)	700 Tonnen	0	1.1.—31.12.
09.2851	ex 2907 12 00	10	O-Kresol, mit einer Reinheit von 98,5 GHT oder mehr	13 000 Tonnen	0	1.1.—31.12.
09.2853	ex 2930 90 70	35	Glutathion	15 Tonnen	0	1.1.—31.12.
09.2859	ex 2909 49 90	10	2,2- [Isopropylidenbis (p-phenylenoxy)] diethanol in fester Form	1 300 Tonnen	0	1.1.—31.12.
09.2867	ex 3207 40 80	10	Glas in Form von Granalien, mit einem Gehalt an: — Siliciumdioxid von 73 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 77 GHT — Dibortrioxid von 12 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 18 GHT — Polyethylenglykol von 4 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 8 GHT	150 Tonnen	0	1.1.—31.12.
09.2871	ex 7011 20 00	70	Glasbildschirme mit einer Diagonale von 723 mm (\pm 3 mm) und Abmessungen von 602 \times 477 mm (\pm 2 mm) zum Herstellen von mehrfarbigen Kathodenstrahlröhren (a)	350 000 Stück	0	1.1.— 30.6.1997
09.2881	ex 3901 90 90	92	Chlorsulfoniertes Polyethylen	6 000 Tonnen	0	1.1.—31.12.
09.2887	ex 2905 50 10	10	2,2,2-Trifluorethanol	350 Tonnen	0	1.1.—31.12.
09.2889	3805 10 90	—	Sulfatterpentinöl	20 000 Tonnen	0	1.1.—31.12.

Lfd. Nr.	KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz (in %)	Kontingentszeitraum
09.2892	ex 2932 29 80	20	2'-Anilin-6'-diethylamino-3'-methylspiro [(isobenzofuran-1(3H)), 9'-xanthen]-3-on	36 Tonnen	0	1.1.—31.12.
09.2894	ex 9608 91 00	20	Schreibfederspitzen oder andere poröse Spitzen für Markierstifte, ohne Innenkanal	200 000 000 Stück	0	1.1.—30.6.1997
09.2913	ex 2401 10 41 ex 2401 10 49 ex 2401 10 50 ex 2401 10 70 ex 2401 10 90 ex 2401 20 41 ex 2401 20 49 ex 2401 20 50 ex 2401 20 70 ex 2401 20 90	10 10 10 10 10 10 10 10 10	Tabak, unverarbeitet, auch in regelmäßiger Form zugeschnitten, mit einem Zollwert von nicht weniger als 450 ECU/100 kg Nettogewicht, zur Verwendung als Um- oder Deckblatt bei der Herstellung von Waren der Unterposition 2402 10 00 (a)	6 000 Tonnen	0	1.1.—31.12.
09.2914	ex 3824 90 95	26	Wäßrige Lösung mit einem Trockenstoffgehalt an Betain von 40 GHT oder mehr und einem Gehalt an organischen oder anorganischen Salzen von 5 bis 30 GHT	38 000 Tonnen	0	1.1.—31.12.
09.2915	ex 3824 90 95	27	Siliciumdioxid mit einer Reinheit von 99 GHT oder mehr, in Form sphärischer Teilchen, in Monoethylenglykol dispergiert	60 Tonnen	0	1.1.—31.12.
09.2917	2930 90 14	—	Cystin	600 Tonnen	0	1.1.—31.12.
09.2918	ex 2910 90 00	50	1,2-Epoxybutan	500 Tonnen	0	1.1.—31.12.
09.2919	ex 8708 29 90	10	Faltenbälge zum Herstellen von Gelenkbussen (a)	2 600 Stück	0	1.1.—31.12.
09.2920	ex 5502 00 90	10	Kabel aus Celluloseacetat bestehend aus 30 000 Filamenten mit einem Titer der einzelnen Filamente von 2,4 dtex	350 Tonnen	0	1.1.—31.12.
09.2933	ex 2903 69 90	30	1,3-Dichlorbenzol	2 600 Tonnen	0	1.1.—31.12.
09.2934	ex 3818 00 10	30	Scheiben aus dotiertem Silicium, zur Verwendung beim Herstellen von Solarzellen der Unterposition 8541 40 91 (a)	1 300 000 Stück	0	1.1.—31.12.
09.2935	3806 10 10	—	Balsamharz	50 000 Tonnen	0	1.1.—30.6.1997
09.2935	3806 10 10	—	Balsamharz	50 000 Tonnen	0	1.7.—31.12.
09.2936	ex 3815 90 90	45	Katalysator in Form von Pulver, bestehend aus einer Mischung von Oxiden des Vanadiums und Phosphors, mit einem Gehalt von 0,5 GHT oder weniger an entweder Lithium oder Kalium oder Natrium oder Cadmium oder Zink, zur Verwendung beim Herstellen von Maleinsäureanhydrid aus Butan (a)	160 Tonnen	0	1.1.—31.12.

Lfd. Nr.	KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz (in %)	Kontingentszeitraum
09.2937	ex 3818 00 10	40	Scheiben aus dotiertem Silicium, mit einem Durchmesser von 200 mm ($\pm 0,25$ mm), zum Herstellen von Waren der Position 8542 (a)	800 000 Stück	0	1.1.—31.12.
09.2938	ex 7011 20 00	65	Glasbildschirme mit einer Diagonale von — 604,5 mm (± 3 mm) und Abmessungen von 541 \times 340 (± 2 mm), — 708 mm (± 3 mm) und Abmessungen von 633 \times 404 mm (± 2 mm), — 812,8 mm (± 3 mm) und Abmessungen von 725,5 \times 463,8 mm (± 2 mm) zum Herstellen von mehrfarbigen Kathodenstrahlröhren (a)	515 000 Stück	0	1.1.— 30.6.1997
09.2939	8543 89 90	59	Spannungsgeregelte Oszillatoren, ausgenommen temperaturkompensierte Oszillatoren, bestehend aus einer mit aktiven und passiven Bauelementen bestückten gedruckten Schaltung, in einem Gehäuse mit: — einer Kennzeichnung, die aus der/einer der nachstehend aufgeführten Kombination/en besteht oder diese/eine dieser Kombination/en als Bestandteil enthält: 1012TDK, 1019TDK, EK304, MQC403, MQC404, MQE001, MQE041, MQE042, MQE051, MQE201, MQE411, MQE501, URAE8X956A, URAB8, URAE8X960A, VD2S40, VD2S41, VD5S07 — oder einer anderen Kennzeichnung, die sich auf Waren der vorstehenden Beschreibung bezieht	9 000 000 Stück	0	1.1.— 30.6.1997
09.2940	ex 3920 62 19	65	Folien aus Polyethylenterephthalat mit einer Dicke von 9 Mikrometer ($\pm 0,5$ Mikrometer), zum Herstellen von Waren der Unterposition 8523 13 00 (a)	300 Tonnen	0	1.1.—31.12.
09.2941	ex 8471 70 53	60	2 1/2-Zoll-, 3 1/2-Zoll- oder 5 1/4-Zoll-Festplattenspeichereinheit, ausgenommen Wechselplattenkassettenlaufwerke, mit einer formatierten Speicherkapazität von nicht mehr als 18 Gigabyte, zum Herstellen von Waren der Position 8471 (a) (c)	25 000 000 Stück	0	1.1.—31.12.
09.2942	ex 2917 19 90	40	Dodecandisäure mit einer Reinheit von mehr als 98,5 % GHT	1 000 Tonnen	0	1.1.—31.12.
09.2943	ex 8531 20 80	10	Flüssigkristallanzeigen mit passiver Matrix, mit elektronischen Bauelementen zur Steuerung und/oder Kontrolle	40 000 000 Stück	0	1.1.—31.12.
09.2944	9013 80 30		Flüssigkristallanzeigen, ausgenommen solche mit aktiver Matrix	40 000 000 Stück	0	1.1.—31.12.
09.2945	ex 2940 00 90	10	D-Xylose	1 500 Tonnen	0	1.1.—31.12.

Lfd. Nr.	KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz (in %)	Kontingentszeitraum
09.2946	ex 3818 00 10	50	Scheiben aus dotiertem Silicium mit einem Durchmesser von 150 mm ($\pm 0,5$ mm), mit einer Fehlerverteilung von weniger als 6×10^8 Mikrometer, zum Herstellen von Waren der Position 8542 (a)	30 000 Stück	0	1.1.—31.12.
09.2947	ex 3904 69 90	95	Polyvinylidenfluorid, in Form von Pulver, zum Herstellen von Metallbeschichtungslacken oder -farben (a)	900 Tonnen	0	1.1.—31.12.
09.2948	ex 8529 90 89	33	Tastatur mit einer Lage aus Siliconkautschuk und gedruckten Polycarbonat-Tastaturfeldern, zum Herstellen von Mobiltelefonen der Unterposition 8525 20 91 (a)	8 000 000 Stück	0	1.1.—31.12.
09.2949	ex 8543 89 90	53	Temperaturkompensierter Oszillator, bestehend aus einer gedruckten Schaltung, bestückt mit mindestens einem piezoelektrischen Quarzkristall und einem regelbaren Kondensator, in einem Gehäuse mit: — einer Kennzeichnung, die aus der/einer der nachstehend aufgeführten Kombination/en besteht oder diese/eine dieser Kombinationen als Bestandteil enthält: 3211A-ANF50, 5111B-ANL51, TCXO111, TX02603 — oder einer anderen Kennzeichnung, die sich auf Waren der vorstehenden Beschreibung bezieht	6 500 000 Stück	0	1.1.—31.12.

(a) Die Überwachung der besonderen Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

(b) Dieses Zollkontingent kann jedoch nicht in Anspruch genommen werden, wenn die Behandlung von Einzelhandels- oder Restaurationsbetrieben vorgenommen wird.

(c) Dieses Zollkontingent kann jedoch nicht in Anspruch genommen werden, wenn die Behandlung sich nur auf das Etikettieren, Reinigen und Testen beschränkt.

(¹) Der spezifische Zusatzzoll ist anwendbar.

ANHANG II

Lfd. Nr.	KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz (in %)	Kontingentszeitraum
09.2711	7202 41 10 7202 41 91 7202 41 99	—	Ferrochrom — mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 4 GHT	770 000 Tonnen	0	1.1.—31.12.1996
09.2859	ex 2909 49 90	10	2,2''-[Isopropylidenbis(p-phylenoxy)]diethanol in fester Form	1 300 Tonnen	0	1.1.—31.12.1996
09.2939	8543 89 90	59	Spannungsgeregelte Oszillatoren, ausgenommen temperaturkompensierte Oszillatoren, bestehend aus einer mit aktiven und passiven Bauelementen bestückten gedruckten Schaltung, in einem Gehäuse mit: — einer Kennzeichnung, die aus der/einer der nachstehend aufgeführten Kombination/en besteht oder diese/eine dieser Kombination/en als Bestandteil enthält: 1012TDK, 1019TDK, EK304, MQC403, MQC404, MQE001, MQE041, MQE042, MQE051, MQE201, MQE411, MQE501, URAE8X956A, URAB8, URAE8X960A, VD2S40, VD2S41, VD5S07 — oder einer anderen Kennzeichnung, die sich auf Waren der vorstehenden Beschreibung bezieht	6 870 000 Stück	0	1.7.—31.12.1996

VERORDNUNG (EG) Nr. 2506/96 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1996

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1949/96 und zur Verringerung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der finnischen Interventionsstelle befindlicher Gerste auf 30 275 Tonnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2193/96⁽⁴⁾, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1949/96 der Kommission⁽⁵⁾, wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 39 943 Tonnen Gerste im Besitz der finnischen Interventionsstelle eröffnet. Finnland hat die Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 9 668 Tonnen zu verringern. Die gesamte im Besitz der finnischen Interventionsstelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge Gerste ist auf 30 275 Tonnen zu verringern.

In Anbetracht der Verringerung der ausgeschriebenen Menge erscheint es erforderlich, an der Liste der Lager-

orte, Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen vorzunehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1949/96 zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1949/96 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

(1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von 30 275 Tonnen Gerste, die nach allen Drittländern ausgeführt werden kann.

(2) Die Gebiete, in denen die 30 275 Tonnen Gerste lagern, sind in Anhang I angegeben.“

2. Anhang I wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1996

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 293 vom 16. 11. 1996, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 257 vom 10. 10. 1996, S. 16.

*ANHANG**„ANHANG I*

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Helsinki	7 237
Iisalmi	5 172
Koria	11 553
Vainikkala	6 313*

VERORDNUNG (EG) Nr. 2507/96 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1996

**über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von in
Finnland und Schweden erzeugtem Hafer nach der Schweiz und Liechtenstein**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Österreichs, Finn-
lands und Schwedens zur Europäischen Gemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 149,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 13,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der
Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des
Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstat-
tungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getrei-
desektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 95/96⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Infolge der durch den Beitritt Finnlands und Schwedens
zur Europäischen Gemeinschaft bedingten Änderung der
Stützungsregelung für Getreide wurden Übergangsmaß-
nahmen erforderlich, um Ausfuhrerstattungen für in
Finnland und Schweden erzeugten und aus diesen
Mitgliedstaaten ausgeführten Hafer gewähren und so
dieses Erzeugnis auch weiterhin ausführen zu können.
Daher sollte eine Ausschreibung dieser Erstattungen
gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 durch-
geführt werden.

Die Schweiz und Liechtenstein sind traditionelle Absatz-
märkte für Hafer der finnischen und schwedischen Erzeu-
gung. Die Ausfuhr nach diesen beiden Bestimmungen
erfolgt jedoch unter Bedingungen, die sich von denen
unterscheiden, die bei der Ausfuhr nach Drittländern
gelten. Für die Ausfuhr von Hafer nach der Schweiz und
Liechtenstein müssen deshalb differenzierte, durch
Ausschreibung für die Ausfuhr nach diesen besonderen
Bestimmungen festzusetzende Erstattungen vorgesehen
werden.

Die Vorschriften für die Eröffnung von Ausschreibungen
wurden ebenfalls mit der Verordnung (EG) Nr. 1501/95
festgelegt. Zu den Pflichten der Zuschlagsempfänger
gehört auch die Verpflichtung, einen Antrag auf Erteilung
einer Ausfuhrlizenz zu stellen. Eine bei der Angebotsab-
gabe zu stellende Ausschreibungssicherheit in Höhe von
12 ECU je Tonne kann die Einhaltung dieser Verpflich-
tung sicherstellen.

Die Gültigkeitsdauer der im Rahmen dieser Ausschrei-
bung erteilten Lizenzen sollte genau festgelegt werden.
Dabei sind die aktuellen Anforderungen des Weltmarktes
zu berücksichtigen.

Um eine Gleichbehandlung aller Interessenten zu
gewährleisten, müssen alle erteilten Lizenzen die gleiche
Gültigkeitsdauer haben.

Im Interesse eines ordnungsgemäßen Ablaufs des
Ausschreibungsverfahrens sind eine Mindestmenge sowie
die Fristen und die Form für die Übermittlung der bei
den zuständigen Stellen eingereichten Angebote vorzu-
schreiben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Es wird eine Ausschreibung der Ausfuhrerstattung
gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 durch-
geführt.
- (2) Die Ausschreibung betrifft die Erstattungen für in
Finnland und Schweden erzeugten und aus diesen
Ländern in die Schweiz oder Liechtenstein ausgeführten
Hafer.
- (3) Die Ausschreibung ist bis zum 29. Mai 1997
geöffnet. Während ihrer Dauer werden wöchentliche
Ausschreibungen durchgeführt, wobei die Mengen und
die Stichtage für die Einreichung der Angebote in der
Ausschreibungsbekanntmachung festgelegt werden.

Artikel 2

Ein Angebot ist nur gültig, wenn:

- a) der Hafer, auf den es sich bezieht, in Finnland oder
Schweden erzeugt worden ist,
- b) ihm eine Verpflichtung des Bieters beigefügt ist, den
Hafer von Finnland oder Schweden aus in die Schweiz
oder Liechtenstein auszuführen,
- c) es sich auf eine Menge von mindestens 1 000 Tonnen
bezieht und
- d) es bei der finnischen bzw. der schwedischen Interven-
tionsstelle eingereicht wird.

Bei Nichterfüllung der Verpflichtung gemäß Buchstabe b)
wird die Sicherheit gemäß Artikel 10 der Verordnung
(EG) Nr. 1162/95 der Kommission⁽⁵⁾ außer in Fällen
höherer Gewalt einbehalten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 18 vom 24. 1. 1996, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 117 vom 24. 5. 1995, S. 2.

Artikel 3

Die Sicherheit gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 beläuft sich auf 12 ECU je Tonne.

Artikel 4

(1) Unbeschadet von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission⁽¹⁾ gelten die gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 erteilten Ausfuhrlicenzen für die Berechnung ihrer Gültigkeitsdauer als am Tag der Einreichung der Angebote erteilt.

(2) Die im Rahmen dieser Ausschreibung erteilten Ausfuhrlicenzen gelten vom Tag ihrer Erteilung im Sinne von Absatz 1 an bis zum Ende des vierten darauffolgenden Kalendermonats.

Artikel 5

(1) Die Kommission beschließt nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92

— entweder eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen, wobei insbesondere den Kriterien gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 Rechnung getragen wird,

— oder der Ausschreibung keine Folge zu geben.

(2) Wird eine Höchstausfuhrerstattung festgesetzt, so wird der Zuschlag dem bzw. den Bietern erteilt, deren Angebote der Höchstausfuhrerstattung entsprechen oder darunter liegen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Angebote bis spätestens eineinhalb Stunden nach Ablauf der in der Ausschreibungsbekanntmachung für die wöchentliche Einreichung der Angebote genannten Frist. Die Übermittlung hat nach dem Muster in Anhang I an die in Anhang II aufgeführten Fernschreiber- und Telefaxnummern zu erfolgen.

Gehen keine Angebote ein, so teilen die Mitgliedstaaten dies der Kommission ebenfalls innerhalb der im vorgehenden Unterabsatz genannten Frist mit.

Artikel 7

Für die Fristen im Zusammenhang mit der Einreichung der Angebote gilt belgische Zeit.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1996

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

*ANHANG I***Wöchentliche Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Hafer nach der Schweiz und Liechtenstein**

(Verordnung (EG) Nr. 2507/96)

(Frist für die Einreichung der Angebote (Tag/Uhrzeit))

1	2	3
Fortlaufende Numerierung der Angebote	Mengen in Tonnen	Betrag der Ausfuhrerstattung in Ecu/Tonne
1		
2		
3		
usw.		

ANHANG II

Für die Übermittlung der Angebote sind ausschließlich die folgenden Nummern zu verwenden (GD VI-C-1, Außergemeinschaftliche Märkte):

- Fernschreiber: 22037 AGREC B,
22070 AGREC B (griechische Buchstaben);
- Telefax: 295 25 15,
296 49 56.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2508/96 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1996

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1146/96 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von in Finnland und Schweden erzeugtem Hafer nach allen Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

Artikel 1

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾,

Die Verordnung (EG) Nr. 1146/96 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 95/96⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

„... zur Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von in Finnland und Schweden erzeugtem und zur Ausfuhr nach Drittländern außer der Schweiz und Liechtenstein bestimmtem Hafer“.

2. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ausschreibung betrifft in Finnland und Schweden erzeugten und zur Ausfuhr nach Drittländern außer der Schweiz und Liechtenstein bestimmten Hafer.“

in Erwägung nachstehender Gründe:

3. Der nachstehende Artikel 4a wird eingefügt:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2507/96 der Kommission⁽⁵⁾ wurde eine Ausschreibung eröffnet für die Ausfuhr von in Finnland und Schweden erzeugtem und zur Ausfuhr nach der Schweiz und nach Liechtenstein bestimmtem Hafer. Die Verordnung (EWG) Nr. 1146/96 der Kommission⁽⁶⁾ sollte deshalb geändert werden.

„Artikel 4a

Abweichend von Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 und gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission⁽⁷⁾ setzt die Gewährung der im Rahmen dieser Ausschreibung festgesetzten Erstattung den Nachweis der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr voraus.

Es ist sicherzustellen, daß die im Rahmen dieser Ausschreibung vorgesehenen Bestimmungen eingehalten werden. Damit die Erstattung gewährt wird, muß außerdem die Überführung in den freien Warenverkehr im Bestimmungsland nachgewiesen werden. Es sollte deshalb von Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 abgewichen werden.

(⁷) ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.“

4. Der Titel zu Anhang I erhält folgende Fassung:

„Wöchentliche Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Hafer nach Drittländern außer der Schweiz und Liechtenstein“.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 18 vom 24. 1. 1996, S. 10.

⁽⁵⁾ Siehe Seite 12 dieses Amtsblatts.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 151 vom 26. 6. 1996, S. 23.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1996

Für die Kommission
Karel VAN MIERT
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2509/96 DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1996

zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden BerichtigungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des
Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Markt-
organisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt
wird, ist durch die Verordnung (EG) Nr. 2336/96 der
Kommission⁽³⁾ festgesetzt worden.Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der
voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich,
den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für
Getreide berichtigt wird, abzuändern.Die Berichtigung muß nach dem gleichen Verfahren fest-
gesetzt werden wie die Erstattung; sie kann zwischen-
zeitlich abgeändert werden.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1996

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92
des Rates⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 150/95⁽⁵⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse
werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswäh-
rungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem
werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der
Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen
Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese
Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestim-
mungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93
der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1482/96⁽⁷⁾, erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Der Betrag, um den die nach Artikel 1 Absatz 1
Buchstaben a), b) und c), mit Ausnahme von Malz, der
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 im voraus festgesetzten
Erstattungen für Produkte zu berichtigen sind, wird wie
im Anhang angegeben geändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.⁽³⁾ ABl. Nr. L 317 vom 6. 12. 1996, S. 18.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Dezember 1996 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4	4. Term. 5	5. Term. 6	6. Term. 7
0709 90 60 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
0712 90 19 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 9400	01	0	0	0	0	0	—	—
1001 90 91 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 9000	01	0	0	0	0	0	—	—
1002 00 00 9000	01	0	0	0	0	0	—	—
1003 00 10 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 9000	01	0	0	0	0	0	—	—
1004 00 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 9400	01	0	0	0	0	0	—	—
1005 10 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1007 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 11 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 9100	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9130	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9150	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9170	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9180	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 9500	01	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 9700	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 9200	01	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 10 9400	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 9200	01	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 90 9800	—	—	—	—	—	—	—	—

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

01 alle Drittländer.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

ENTSCHEIDUNG Nr. 2510/96/EGKS DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 1996

zur Änderung des Anhangs V der Entscheidung Nr. 3/96/EGKS über Beschränkungen der Einfuhr bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse aus Rußland und der Ukraine

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaften für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 3/96/EGKS der Kommission vom 21. November 1995 über Beschränkungen der Einfuhr bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse aus Rußland und der Ukraine⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 431/96/EGKS⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 in Verbindung mit Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Abkommen über den Handel mit bestimmten Eisen- und Stahlerzeugnissen zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Ukraine⁽³⁾ wurden durch Abkommen in Form von Briefwechseln geändert und für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1997⁽⁴⁾ verlängert.

Um diesen Briefwechseln Rechnung zu tragen, muß Anhang V der Entscheidung Nr. 3/96/EGKS nunmehr geändert werden.

Die mit dieser Entscheidung erlassenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des gemäß Artikel 7 der Entscheidung Nr. 3/96/EGKS eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang V der Entscheidung Nr. 3/96/EGKS erhält die Fassung der Anlage 1 zu dieser Entscheidung.

*Artikel 2*Diese Entscheidung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 1997.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1996

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 5 vom 8. 1. 1996, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 60 vom 9. 3. 1996, S. 13.⁽³⁾ ABl. Nr. L 5 vom 8. 1. 1996, S. 48.⁽⁴⁾ Siehe Seite 88 dieses Amtsblatts.

Anlage 1

„ANHANG V

HÖCHSTMENGEN

(in metrischen Tonnen)

Die KN-Codes dieser Erzeugnisgruppen wurden im Amtsblatt Nr. L 76 vom 26. März 1996, Seite 42, veröffentlicht.

UKRAINE

Erzeugnisse	1. Januar bis 30. Juni 1997
SA. Flacherzeugnisse	
SA1. Rollen	26 857
SA2. Grobbleche	52 624
SA3. Sonstige Flacherzeugnisse	8 077
SB. Profilerzeugnisse	
SB1. Träger	5 015
SB2. Walzdraht	8 426
SB3. Sonstige Profilerzeugnisse	38 892*

VERORDNUNG (EG) Nr. 2511/96 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1996

mit Durchführungsbestimmungen für 1997 betreffend ein Zollkontingent für lebende Rinder mit einem Stückgewicht von 160 bis 300 kg mit Ursprung in bestimmten Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur autonomen und befristeten Anpassung bestimmter in den Europa-Abkommen vorgesehener Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse, um dem im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen über die Landwirtschaft Rechnung zu tragen⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2490/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1926/96 des Rates vom 7. Oktober 1996 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß den Abkommen für Freihandel und Handelsfragen mit Estland, Lettland und Litauen im Anschluß an das in den multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossene Übereinkommen über die Landwirtschaft⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit den Verordnungen (EG) Nr. 3066/95 und (EG) Nr. 1926/96 wurde für das Jahr 1997 ein Zollkontingent von 153 000 lebenden Rindern mit einem Stückgewicht von 160 bis 300 kg mit Ursprung in Ungarn, Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Rumänien, Bulgarien, Estland, Lettland und Litauen eröffnet, für das die Zölle um 80 % ermäßigt werden. Es sind die Verwaltungsmaßnahmen für die Einfuhr dieser Tiere festzulegen.

Um Spekulationsgeschäfte zu vermeiden, muß das verfügbare Kontingent solchen Wirtschaftsbeteiligten zur Verfügung gestellt werden, die die Ernsthaftigkeit ihrer geschäftlichen Tätigkeit nachweisen können und Handelsgeschäfte eines gewissen Umfangs mit Drittländern durchführen. Ferner ist es in diesem Zusammenhang und im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung angezeigt, einen Nachweis darüber zu verlangen, daß die Interessenten im Jahr 1996 mindestens 50 Tiere aus- und/oder eingeführt haben. Grundsätzlich gilt eine Partie

von 50 Tieren als normale Sendung, wobei die Erfahrung gezeigt hat, daß der Ankauf oder Verkauf einer einzigen Partie ein Minimum darstellt, um ein Handelsgeschäft als reell und wirtschaftlich ansehen zu können.

Um die Regelmäßigkeit der Einfuhren der für das Jahr 1997 festgelegten Mengen sicherzustellen, empfiehlt es sich, die Erteilung der Lizenzen auf mehrere Zeitschnitte des Jahres 1997 zu verteilen.

Die Kontingentregelung sollte anhand von Einfuhrlicenzen verwaltet werden. Zu diesem Zweck sind insbesondere die Antragstellung zu regeln und die Angaben festzulegen, welche die Anträge und Lizenzen enthalten müssen, gegebenenfalls abweichend von der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame Durchführungs Vorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2402/96⁽⁵⁾, und der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 mit Durchführungs Vorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2051/96⁽⁷⁾. Außerdem empfiehlt es sich, daß die Lizenzen nach einer Prüfungsfrist ausgestellt werden und gegebenenfalls ein einheitlicher Prozentsatz für die Kürzung angewandt wird.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der in den Verordnungen (EG) Nr. 3066/95 und (EG) Nr. 1926/96 vorgesehenen Zollkontingente dürfen 1997 153 000 lebende Rinder des KN-Codes 0102 90 41 oder 0102 90 49 mit Ursprung in den in Anhang II aufgeführten Drittländern gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung eingeführt werden.

Für diese Tiere werden die Wertzölle und die besonderen Beträge der Zölle gemäß dem Gemeinsamen Zolltarif (GZT) um 80 % gesenkt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 328 vom 30. 12. 1995, S. 31.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 338 vom 28. 12. 1996, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 254 vom 8. 10. 1996, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 327 vom 18. 12. 1996, S. 14.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 143 vom 27. 6. 1995, S. 35.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 274 vom 26. 10. 1996, S. 18.

Artikel 2

(1) Um das in Artikel 1 genannte Kontingent in Anspruch nehmen zu können, muß der Antragsteller eine natürliche oder juristische Person sein, die zum Zeitpunkt der Antragstellung den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats nachweist, daß sie 1996 mindestens 50 Tiere des KN-Codes 0102 90 ein- und/oder ausgeführt hat, und die in ein nationales Mehrwertsteuerregister eingetragen ist.

(2) Als Ein- und Ausfuhrnachweis gelten ausschließlich die von den Zollbehörden ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk versehenen Zolldokumente über die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder die Ausfuhranmeldung.

Die Mitgliedstaaten können eine von der ausstellenden Behörde ordnungsgemäß beglaubigte Kopie der genannten Bescheinigung zulassen, wenn der Antragsteller der zuständigen Behörde hinreichend nachweisen kann, daß er das Originaldokument nicht erhalten konnte.

Artikel 3

(1) Die Einfuhrrechte müssen in dem Mitgliedstaat beantragt werden, in dem der Antragsteller eingetragen ist.

(2) Der Antrag auf Einfuhrrechte muß sich auf
— eine Menge von mindestens 50 Tieren und
— höchstens 10 % der verfügbaren Mengen beziehen.

Geht ein Antrag über diese Menge hinaus, so wird er nur bis zu dieser Menge berücksichtigt.

Artikel 4

(1) Die Anträge auf Einfuhrrechte können nur vom 17. bis 24. Januar 1997 gestellt werden.

(2) Stellt ein Interessent mehrere Anträge, so werden alle seine Anträge ausgeschlossen.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die eingereichten Anträge spätestens am 6. Februar 1997. Diese Mitteilung umfaßt ein Verzeichnis der Antragsteller und der beantragten Mengen.

Alle Mitteilungen, einschließlich derjenigen, die keine Meldung enthalten, werden über Fernschreiber oder Telekopierer übermittelt. Für die Anträge ist das Formular in Anhang I zu verwenden.

Artikel 5

(1) Die Kommission entscheidet, inwieweit den Anträgen stattgegeben werden kann.

(2) Wird mit den Anträgen gemäß Artikel 4 die Einfuhr größerer Stückzahlen beantragt, als verfügbar

sind, so setzt die Kommission zur Reduzierung der beantragten Mengen einen einheitlichen Satz fest.

Hat die Reduzierung gemäß dem ersten Unterabsatz zur Folge, daß ein Antrag weniger als 50 Tiere betrifft, so bestimmt das Los in den jeweiligen Mitgliedstaaten über die Zuteilung von Partien von jeweils 50 Tieren. Beläuft sich die Restmenge auf weniger als 50 Stück, so gilt diese Stückzahl als eine Partie.

Artikel 6

(1) Die Einfuhr der gemäß Artikel 5 zugeteilten Stückzahlen ist an die Vorlage einer Einfuhrlizenz gebunden.

(2) Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem die Einfuhrrechte beantragt wurden.

(3) Der Lizenzantrag und die Lizenz enthalten folgende Angaben:

a) In Feld 8 die Angabe der in Anhang aufgeführten Länder; die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus einem oder mehreren der genannten Länder;

b) in Feld 20 mindestens eine der nachstehenden Angaben:

Reglamento (CE) n° 2511/96

Forordning (EF) nr. 2511/96

Verordnung (EG) Nr. 2511/96

Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 2511/96

Regulation (EC) No 2511/96

Règlement (CE) n° 2511/96

Regolamento (CE) n. 2511/96

Verordening (EG) nr. 2511/96

Regulamento (CE) n° 2511/96

Asetus (EY) N:o 2511/96

Förordning (EG) nr 2511/96.

(4) Die Lizenzen werden bis zum 30. Juni 1997 für höchstens 50 % der zugeteilten Einfuhrrechte ausgestellt. Die Einfuhrlicenzen für die Restmenge werden ab dem 1. Juli 1997 ausgestellt.

(5) Die gemäß dieser Verordnung ausgestellten Einfuhrlicenzen gelten 90 Tage ab dem Tag ihrer Ausstellung. Die Gültigkeit der Lizenzen ist jedoch auf den 31. Dezember 1997 befristet.

(6) Die erteilten Lizenzen gelten gemeinschaftsweit.

(7) Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 findet keine Anwendung.

Artikel 7

Gemäß dem Protokoll Nr. 4 im Anhang der Europa-Abkommen und dem Protokoll Nr. 3 im Anhang der Freihandelsabkommen finden die Bestimmungen von Artikel 1 auf Vorlage der vom Ausfuhrland ausgestellten Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 Anwendung auf die Tiere.

Artikel 8

(1) Jedes im Rahmen der Regelung nach Artikel 1 eingeführte Tier wird wie folgt gekennzeichnet:

- entweder durch eine bleibende Ohrtätowierung
- oder durch eine amtliche oder durch den Mitgliedstaat amtlich zugelassene Ohrmarke, die mindestens an einem Ohr des Tieres angebracht wird.

(2) Die Tätowierung und die Marke sind so beschaffen, daß es durch ihre Eintragung bei der Überführung in den freien Verkehr möglich ist, den Zeitpunkt der Überführung in den freien Verkehr und den Namen des Einführers festzustellen.

Artikel 9

Der Einführer informiert die zuständige Behörde, die die Einfuhrlizenz erteilt hat, spätestens drei Wochen nach der Einfuhr der in dieser Verordnung genannten Tiere über deren Anzahl und Ursprung. Diese Behörde leitet die Informationen zu Beginn jedes Monats an die Kommission weiter.

Artikel 10

(1) Bei der Beantragung einer Einfuhrlizenz leitet der Einführer im Hinblick auf diese Lizenz eine Sicherheit in

Höhe von 3 ECU/Stück gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 sowie im Hinblick auf die in Artikel 9 vorgesehene Mitteilung eine Sicherheit in Höhe von 1 ECU/Stück.

(2) Geht diese Mitteilung innerhalb der in Artikel 9 vorgesehenen Frist bei der zuständigen Behörde ein, so wird die Sicherheit für die in der Mitteilung aufgeführten Tiere freigegeben. Anderenfalls wird die Sicherheit einbehalten. Die Entscheidung über die Freigabe dieser Sicherheit ergeht gleichzeitig mit der Entscheidung über die Freigabe der Sicherheit für die Einfuhrlizenz.

Artikel 11

Die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 und (EG) Nr. 1445/95 gelten vorbehaltlich der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Telefax-Nr.: (32-2) 296 60 27

Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2511/96

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN GD VI/D/2 — RINDFLEISCHSEKTOR

ANTRAG AUF EINFUHRRECHTE

Datum: Zeitraum:

Mitgliedstaat:

Laufende Nummer	Antragsteller (Name und Anschrift)	Menge (Stück)
Insgesamt		

Mitgliedstaat: Telefax-Nr.:

Tel. Nr.:

*ANHANG II***Verzeichnis der Drittländer**

- Ungarn
 - Polen
 - Tschechische Republik
 - Slowakei
 - Rumänien
 - Bulgarien
 - Litauen
 - Lettland
 - Estland
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 2512/96 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1996

mit Durchführungsbestimmungen für 1997 betreffend die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates für die Republik Polen, die Republik Ungarn, die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, die Republik Bulgarien und die Republik Rumänien vorgesehenen Zollkontingente für Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur autonomen und befristeten Anpassung bestimmter in den Europa-Abkommen vorgesehener Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse, um dem im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen über die Landwirtschaft Rechnung zu tragen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2490/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 wurde für das Jahr 1997 ein Zollkontingent für Rindfleisch zu ermäßigten Zollsätzen eröffnet. Für diese Mengen sind Durchführungsbestimmungen festzulegen.

Um die Regelmäßigkeit der Einfuhren der für das Jahr 1997 festgelegten Mengen sicherzustellen, empfiehlt es sich, die Mengen auf mehrere Zeitabschnitte zu verteilen.

Die Kontingentregelung sollte anhand von Einfuhrlicenzen verwaltet werden. Zu diesem Zweck sind insbesondere die Antragstellung zu regeln und die Angaben festzulegen, welche die Anträge und Lizenzen enthalten müssen, gegebenenfalls abweichend von der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame Durchführungsregeln für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2402/96⁽⁴⁾, und der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 mit Durchführungsregeln für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2051/96⁽⁶⁾. Außerdem empfiehlt es sich, daß die

Lizenzen nach einer Prüfungsfrist ausgestellt werden und gegebenenfalls ein einheitlicher Kürzungsprozentsatz angewandt wird.

Im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Verwaltung der vorgesehenen Regelung empfiehlt es sich, die Sicherheit für die Einfuhrlicenzen auf 12 ECU je 100 kg festzusetzen. Aufgrund der im Rahmen dieser Regelung möglichen Spekulationsgeschäfte im Rindfleischsektor sind klare Vorschriften für die Inanspruchnahme dieser Regelung festzulegen.

Erfahrungsgemäß teilen die Einführer den zuständigen Behörden, die die Einfuhrlicenzen erteilt haben, nicht immer die Menge und den Ursprung des im Rahmen der Regelung eingeführten Rindfleischs mit. Diese Angaben sind wichtig für die Beurteilung der Marktsituation. Daher ist eine Garantie im Hinblick auf diese Mitteilung einzuführen.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 1997 können im Rahmen der durch die Verordnung (EG) Nr. 3066/95 eröffneten Zollkontingente folgende Mengen eingeführt werden:

- a) frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch der KN-Codes 0201 und 0202:
 - 7 100 Tonnen Fleisch mit Ursprung in Polen,
 - 7 150 Tonnen Fleisch mit Ursprung in Ungarn,
 - 2 670 Tonnen Fleisch mit Ursprung in der Tschechischen Republik,
 - 1 330 Tonnen Fleisch mit Ursprung in der Slowakei,
 - 180 Tonnen Fleisch mit Ursprung in Bulgarien,
 - 1 350 Tonnen Fleisch mit Ursprung in Rumänien;
- b) 440 Tonnen Verarbeitungserzeugnisse des KN-Codes 1602 50 31 oder 1602 50 39 mit Ursprung in Polen.

(2) Bei der Einfuhr des in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Fleisches werden die im Rahmen des Gemeinsamen Zolltarifs anwendbaren Wertzölle und besonderen Beträge der Zölle um 80 % gesenkt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 328 vom 30. 12. 1995, S. 31.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 338 vom 28. 12. 1996, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 327 vom 18. 12. 1996, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 143 vom 27. 6. 1995, S. 35.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 274 vom 26. 10. 1996, S. 18.

Für die in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Verarbeitungserzeugnisse werden die Wertzölle auf 13 % festgesetzt.

(3) Die Einfuhr der Mengen gemäß Absatz 1 wird wie folgt auf das Jahr verteilt:

- 25 % im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 1997,
- 25 % im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 1997,
- 25 % im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 1997,
- 25 % im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1997.

(4) Sind die Mengen, die 1997 Gegenstand von Anträgen auf Einfuhrlizenzen für den ersten, zweiten oder dritten Zeitraum gemäß Absatz 3 waren, kleiner als die verfügbaren Mengen, so werden die Restmengen den für den folgenden Zeitraum verfügbaren Mengen hinzugefügt.

Artikel 2

(1) Für die Einfuhrlizenzen im Rahmen der Einfuhrregelung gilt folgendes:

- a) Der Antragsteller muß eine natürliche oder juristische Person sein, die bei der Antragstellung den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats gegenüber nachweisen muß, daß sie im Laufe der letzten zwölf Monate im Rindfleischhandel mit Drittländern tätig war und die in eine Mehrwertsteuerverzeichnis eines Mitgliedstaats eingetragen ist.
- b) Der Lizenzantrag darf nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller eingetragen ist.
- c) Für jede der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Erzeugnisgruppen muß sich der Lizenzantrag auf mindestens 15 Tonnen Erzeugnisgewicht beziehen, ohne die verfügbare Menge zu überschreiten.
- d) In Feld 8 des Lizenzantrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben; die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.
- e) In Feld 20 des Lizenzantrags und der Lizenz ist mindestens eine der folgenden Angaben zu machen:

Reglamento (CE) n° 2512/96

Forordning (EF) nr. 2512/96

Verordnung (EG) Nr. 2512/96

Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 2512/96

Regulation (EC) No 2512/96

Règlement (CE) n° 2512/96

Regolamento (CE) n. 2512/96

Verordening (EG) nr. 2512/96

Regulamento (CE) n° 2512/96

Asetus (EY) N:o 2512/96

Förordning (EG) nr 2512/96.

(2) Abweichend von Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 enthalten der Lizenzantrag und die Lizenz in Feld 16 einen oder mehrere der KN-Codes der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Erzeugnisse.

Artikel 3

(1) Die Lizenzanträge dürfen nur gestellt werden in der Zeit zwischen

- dem 2. und 10. Januar 1997,
- dem 1. und 10. April 1997,
- dem 1. und 10. Juli 1997,
- dem 1. und 10. Oktober 1997.

(2) Stellt ein Interessent mehrere Anträge für eine der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Erzeugnisgruppen, so werden alle auf die betreffende Erzeugnisgruppe entfallenden Anträge ausgeschlossen.

(3) Die Mitgliedstaaten machen der Kommission spätestens am fünften Arbeitstag nach Ablauf der Antragsfrist Mitteilung über die Anträge, die für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Mengen gestellt wurden. Diese Mitteilung umfaßt ein Verzeichnis der Antragsteller, das nach beantragter Menge, diesbezüglichem KN-Code und Ursprungsland aufgeschlüsselt ist.

Alle Mitteilungen, einschließlich derjenigen, die keine Meldung enthalten, werden über Fernschreiber oder Telekopierer übermittelt. Für die Anträge ist das Formular im Anhang dieser Verordnung zu verwenden.

(4) Die Kommission entscheidet, in welchem Umfang den Lizenzanträgen stattgegeben werden kann.

Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt, als verfügbar sind, so bestimmt die Kommission einen einheitlichen Prozentsatz für die Kürzung der Antragsmengen.

(5) Soweit die Kommission die Anträge annimmt, werden die Lizenzen schnellstmöglich erteilt.

Artikel 4

(1) Die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 und (EG) Nr. 1445/95 gelten vorbehaltlich der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung.

(2) Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 findet keine Anwendung.

(3) Die gemäß dieser Verordnung ausgestellten Einfuhrlizenzen gelten 90 Tage ab dem Tag ihrer Ausstellung. Die Gültigkeit der Lizenzen ist jedoch auf den 31. Dezember 1997 befristet.

(4) Die erteilten Lizenzen gelten gemeinschaftsweit.

Artikel 5

Gemäß dem Protokoll Nr. 4 im Anhang der Europa-Abkommen finden die Bestimmungen von Artikel 1 auf Vorlage der vom Ausfuhrland ausgestellten Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 Anwendung auf die Erzeugnisse.

Artikel 6

Der Einführer informiert die zuständige Behörde, die die Einfuhrlizenz erteilt hat, spätestens drei Wochen nach der Einfuhr der in dieser Verordnung genannten Erzeugnisse über deren Menge und Ursprung. Diese Behörde leitet die Informationen zu Beginn jedes Monats an die Kommission weiter.

Artikel 7

(1) Bei Beantragung der Einfuhrlizenz leistet der Einführer im Hinblick auf diese Lizenz abweichend von

Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 eine Sicherheit in Höhe von 12 ECU je 100 kg Erzeugnisgewicht sowie im Hinblick auf die Mitteilung gemäß Artikel 6 der vorliegenden Verordnung eine Sicherheit in Höhe von 1 ECU je 100 kg Erzeugnisgewicht.

(2) Geht diese Mitteilung innerhalb der in Artikel 6 vorgesehenen Frist bei der zuständigen Behörde ein, so wird die Sicherheit für die in der Mitteilung aufgeführte Menge freigegeben. Anderenfalls wird die Sicherheit einbehalten.

Die Entscheidung über die Freigabe dieser Sicherheit ergeht gleichzeitig mit der Entscheidung über die Freigabe der Sicherheit für die Einfuhrlizenz.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2513/96 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1996

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2699/93 und (EG) Nr. 1559/94 im Rahmen der in den Europa-Abkommen vorgesehenen gemeinschaftlichen Zollkontingente gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates verfügbaren Mengen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur autonomen und befristeten Anpassung bestimmter in den Europa-Abkommen vorgesehener Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse, um dem im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen über die Landwirtschaft Rechnung zu tragen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2490/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1516/96 der Kommission⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 22,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2916/95 der Kommission⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 22,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2699/93 der Kommission vom 30. September 1993 zur Festlegung der die Sektoren Geflügelfleisch und Eier betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit Polen, der früheren Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und Ungarn geschlossenen Interimsabkommen⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)

Nr. 1236/96⁽⁸⁾, und im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1559/94 der Kommission vom 30. Juni 1994 zur Festlegung der die Sektoren Geflügelfleisch und Eier betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit Bulgarien und Rumänien geschlossenen Interimsabkommen⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1236/96, wurden Zugeständnisse für bestimmte Erzeugnisse der Sektoren Geflügelfleisch und Eier eingeräumt.

Die jährlichen, nur für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1996 geltenden Mengen wurden im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 zugestanden. Um die Kontinuität der Einfuhrregelung zu gewährleisten, empfiehlt es sich, die Geltungsdauer der im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 2699/93 und (EG) Nr. 1559/94 vorgesehenen Zollkontingenten zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Eier und Geflügelfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2699/93 wird durch Anhang I dieser Verordnung ersetzt.

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1559/94 wird durch Anhang II dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1997.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 328 vom 30. 12. 1995, S. 31.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 338 vom 28. 12. 1996, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 189 vom 30. 7. 1996, S. 99.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 305 vom 19. 12. 1995, S. 49.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 245 vom 1. 10. 1993, S. 88.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 106.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 1. 7. 1994, S. 62.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

„ANHANG I

A. Erzeugnisse mit Ursprung in Ungarn

Anwendbarer Zollsatz: 20 % des MBZ

(in Tonnen)

Laufende Nummer	Nummer der Gruppe	KN-Code	Jahresmenge
	1	0207 32 11 0207 32 15 0207 33 11 0207 32 19 0207 33 19	9 320
	2	ex 0207 35 15 ex 0207 36 15 ex 0207 35 53 ex 0207 36 53 ex 0207 35 63 ex 0207 36 63	1 210
09.5301	3	0207 32 51 0207 32 59 0207 33 51 0207 33 59 0207 35 11 0207 35 23 0207 35 51 0207 35 61 0207 36 11 0207 36 23 0207 36 51 0207 36 61 ex 0207 35 31 ex 0207 36 31 ex 0207 35 41 ex 0207 36 41 ex 0207 35 71 ex 0207 36 71	21 560
	4	0207 11 30 0207 11 90 0207 12 10 0207 12 90 0207 13 50 0207 14 50 0207 13 60 0207 14 60	21 340
	7	0207 13 10 0207 14 10	8 400
	8	0207 26 50 0207 27 50	2 050
	9	0207 26 10 0207 27 10	2 050
	10	0407 00 11 0407 00 19 0407 00 30	1 450
	11	0408 91 80	290

B. Erzeugnisse mit Ursprung in Polen

Anwendbarer Zollsatz: 20 % des MBZ

(in Tonnen)

Laufende Nummer	Nummer der Gruppe	KN-Code	Jahresmenge
	12	0207 32 11 0207 32 15 0207 33 11 0207 32 19 0207 33 19 ex 0207 35 15 ex 0207 36 15 ex 0207 35 53 ex 0207 36 53 ex 0207 35 63 ex 0207 36 63	1 320
09.5301	13	0105 99 20 0207 32 51 0207 32 59 0207 33 51 0207 33 59 0207 35 11 0207 35 23 0207 35 51 0207 35 61 0207 36 11 0207 36 23 0207 36 51 0207 36 61 ex 0207 35 31 ex 0207 36 31 ex 0207 35 41 ex 0207 36 41 ex 0207 35 71 ex 0207 36 71 ex 0207 35 99 ex 0207 36 90	17 480
	14	0105 92 00 0105 93 00 0207 11 10 0207 11 30 0207 11 90 0207 12 10 0207 12 90	3 500
	15	0207 13 10 0207 13 20 0207 13 30 0207 13 40 0207 13 50 0207 13 60 0207 13 99 0207 14 10 0207 14 20 0207 14 30 0207 14 40 0207 14 50 0207 14 60 0207 14 70 0207 14 99	4 900

(in Tonnen)

Laufende Nummer	Nummer der Gruppe	KN-Code	Jahresmenge
	16	0105 99 30 0207 24 10 0207 24 90 0207 25 10 0207 25 90 0207 26 10 0207 26 20 0207 26 30 0207 26 40 0207 26 50 0207 26 60 0207 26 70 0207 26 80 0207 26 99 0207 27 10 0207 27 20 0207 27 30 0207 27 40 0207 27 50 0207 27 60 0207 27 70 0207 27 80	1 400
	17	0407 00 11 0407 00 19 0407 00 30	1 500
	18	0408 91 80 0408 99 80 ⁽¹⁾	220

⁽¹⁾ In Trockenvollei-Äquivalent.
(1 kg Flüssigei = 0,26 kg Trockenvollei).

C. Erzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik

Anwendbarer Zollsatz: 20 % des MBZ

(in Tonnen)

Laufende Nummer	Nummer der Gruppe	KN-Code	Jahresmenge
	19	0207 32 11 0207 32 15 0207 32 19 0207 33 11 0207 33 19 ex 0207 35 15 ex 0207 36 15 ex 0207 35 53 ex 0207 36 53 ex 0207 35 63 ex 0207 36 63	415
09.5301	20	0207 32 51 0207 32 59 0207 33 51 0207 33 59 0207 35 11 0207 35 23 0207 35 51 0207 35 61 0207 36 11 0207 36 23 0207 36 51 0207 36 61 ex 0207 35 31 ex 0207 36 31 ex 0207 35 41 ex 0207 36 41 ex 0207 35 71 ex 0207 36 71	1 220

(in Tonnen)

Laufende Nummer	Nummer der Gruppe	KN-Code	Jahresmenge
	21	0207 11 10 0207 11 30 0207 11 90 0207 12 10 0207 12 90	1 650
	22	0207 13 50 0207 13 60 0207 14 50 0207 14 60	950
	23	0207 13 10 0207 14 10	2 210
	24	0207 25 10 0207 25 90 0207 26 10 0207 26 50 0207 27 10 0207 27 50	250
	25	0407 00 11 0407 00 19 0407 00 30	4 870
	26	0408 11 80 ⁽¹⁾ 0408 19 81 0408 19 89	300
	27	0408 91 80 0408 99 80 ⁽²⁾	1 970

⁽¹⁾ In Flüssigeigelb-Äquivalent.
(1 kg Trockeneigelb = 2,12 kg Flüssigeigelb).

⁽²⁾ In Flüssigvollei-Äquivalent.
(1 kg Trockenvollei = 3,9 kg Flüssigvollei).

D. Erzeugnisse mit Ursprung in der Slowakischen Republik

Anwendbarer Zollsatz: 20 % des MBZ

(in Tonnen)

Laufende Nummer	Nummer der Gruppe	KN-Code	Jahresmenge
	28	0207 32 11 0207 32 15 0207 32 19 0207 33 11 0207 33 19 ex 0207 35 15 ex 0207 36 15 ex 0207 35 53 ex 0207 36 53 ex 0207 35 63 ex 0207 36 63	260

(in Tonnen)

Laufende Nummer	Nummer der Gruppe	KN-Code	Jahresmenge
09.5301	29	0207 32 51 0207 32 59 0207 33 51 0207 33 59 0207 35 11 0207 35 23 0207 35 51 0207 35 61 0207 36 11 0207 36 23 0207 36 51 0207 36 61 ex 0207 35 31 ex 0207 36 31 ex 0207 35 41 ex 0207 36 41 ex 0207 35 71 ex 0207 36 71	280
	30	0207 11 10 0207 11 30 0207 11 90 0207 12 10 0207 12 90	1 250
	31	0207 13 50 0207 13 60 0207 14 50 0207 14 60	550
	32	0207 13 10 0207 14 10	690
	33	0207 25 10 0207 25 90 0207 26 10 0207 26 50 0207 27 10 0207 27 50	450
	34	0407 00 11 0407 00 19 0407 00 30	2 430
	35	0408 11 80 ⁽¹⁾ 0408 19 81 0408 19 89	140
	36	0408 91 80 0408 99 80 ⁽²⁾	980

⁽¹⁾ In Flüssigeigelb-Äquivalent.

(1 kg Trockeneigelb = 2,12 kg Flüssigeigelb).

⁽²⁾ In Flüssigvollei-Äquivalent.

(1 kg Trockenvollei = 3,9 kg Flüssigvollei).“

ANHANG II

„ANHANG I

A. Erzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien

Anwendbarer Zollsatz: 20 % des MBZ

(in Tonnen)

Laufende Nummer	Nummer der Gruppe	KN-Code	Jahresmenge
	37	0207 32 11 0207 32 15 0207 32 19 0207 33 11 0207 33 19 ex 0207 35 15 ex 0207 36 15 ex 0207 35 53 ex 0207 36 53 ex 0207 35 63 ex 0207 36 63	175
	38	0207 32 51 0207 32 59 0207 33 51 0207 33 59 0207 35 11 0207 35 23 0207 35 51 0207 35 61 0207 36 11 0207 36 23 0207 36 51 0207 36 61 ex 0207 35 31 ex 0207 36 31 ex 0207 35 41 ex 0207 36 41 ex 0207 35 71 ex 0207 36 71 ex 0207 35 99 ex 0207 36 90	689
	39	0207 12 10 0207 12 90	1 773,6
	40	0408 91 80 0408 99 80	330,8

B. Erzeugnisse mit Ursprung in Rumänien

Anwendbarer Zollsatz: 20 % des MBZ

(in Tonnen)

Laufende Nummer	Nummer der Gruppe	KN-Code	Jahresmenge
09.5301	42	0207 32 59 0207 33 51 0207 33 59 0207 35 11 0207 35 23 0207 35 51 0207 35 61 0207 36 11 0207 36 23	255,3

(in Tonnen)

Laufende Nummer	Nummer der Gruppe	KN-Code	Jahresmenge
09.5301 (Forts.)		0207 36 51 0207 36 61 ex 0207 35 31 ex 0207 36 31 ex 0207 35 41 ex 0207 36 41 ex 0207 35 71 ex 0207 36 71 ex 0207 35 99 ex 0207 36 90	
	43	0207 11 90 0207 12 90 0207 14 60 0207 14 70 0207 14 99	1 162,2*

VERORDNUNG (EG) Nr. 2514/96 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1996

mit Durchführungsbestimmungen für 1997 betreffend ein Zollkontingent für nicht zum Schlachten bestimmte Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen mit Ursprung in bestimmten Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur autonomen und befristeten Anpassung bestimmter in den Europa-Abkommen vorgesehener Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse, um dem im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen über die Landwirtschaft Rechnung zu tragen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2490/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1926/96 des Rates vom 7. Oktober 1996 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß den Abkommen für Freihandel und Handelsfragen mit Estland, Lettland und Litauen im Anschluß an das in den multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossene Übereinkommen über die Landwirtschaft ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 und (EG) Nr. 1926/96 wurde für das Jahr 1997 ein Zollkontingent von 5 000 Kühen und Färsen bestimmter Höhenrassen mit Ursprung in Ungarn, Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Rumänien, Bulgarien, Estland, Lettland und Litauen zu einem Wertzollsatz von 6 % eröffnet. Es sind die Verwaltungsmaßnahmen für die Einfuhr dieser Tiere festzulegen.

Bei einer Beschränkung der Einfuhr besteht erfahrungsgemäß die Gefahr, daß Einfuhren aus spekulativen Gründen beantragt werden. Im Hinblick auf eine reibungslose Anwendung der geplanten Maßnahmen sollte deshalb der größere Teil der verfügbaren Mengen den sogenannten traditionellen Einführern lebender

Kühe und Färsen vorbehalten bleiben. Um jedoch in diesem Sektor einen allzu starren Rahmen für die Handelsbeziehungen zu vermeiden, sollte eine zweite Menge solchen Marktteilnehmern zur Verfügung gestellt werden, die Zuverlässigkeit und einen gewissen Mindestumfang ihres Handels nachweisen können. Ferner muß in diesem Zusammenhang und im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung die Bedingung erfüllt sein, daß die betreffenden Marktteilnehmern 1996 mindestens 15 Tiere eingeführt haben. Grundsätzlich gilt eine Partie von 15 Tieren als normale Sendung, und erfahrungsgemäß ist der Verkauf einer einzigen Partie das Minimum, bei dem ein Handelsgeschäft als reell und wirtschaftlich angesehen werden kann. Zur Nachprüfbarkeit dieser Kriterien muß der Marktteilnehmer alle Anträge im selben Mitgliedstaat stellen.

Um Spekulationsgeschäfte zu vermeiden, ist Marktteilnehmern, die am 1. Januar 1997 nicht mehr im Rindfleischsektor tätig sind, der Zugang zum Kontingent zu verwehren.

Die Kontingentregelung sollte anhand von Einfuhrlicenzen verwaltet werden. Zu diesem Zweck sind insbesondere die Antragstellung zu regeln und die Angaben festzulegen, welche die Anträge und Lizenzen enthalten müssen, gegebenenfalls abweichend von der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2402/96 ⁽⁵⁾, und der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 ⁽⁶⁾ zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2051/96 ⁽⁷⁾. Außerdem empfiehlt es sich, daß die Lizenzen nach einer Prüfungsfrist ausgestellt werden und gegebenenfalls ein einheitlicher Kürzungsprozentsatz angewandt wird.

Die Erfahrung zeigt, daß die Einführer die zuständigen Behörden, welche die Einfuhrlicenzen ausgestellt haben, nicht immer über Anzahl und Ursprung der im Rahmen des betreffenden Kontingents eingeführten Tiere unter-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 328 vom 30. 12. 1995, S. 31.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 338 vom 28. 12. 1996, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 254 vom 8. 10. 1996, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 327 vom 18. 12. 1996, S. 14.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 143 vom 27. 6. 1995, S. 35.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 274 vom 26. 10. 1996, S. 18.

richten. Diese Angaben sind für die Beurteilung der Marktlage wichtig. Es empfiehlt sich daher, eine Sicherheitsleistung vorzusehen, um die Übermittlung dieser Angaben zu gewährleisten.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, sieht in Artikel 82 für Waren, die aufgrund ihrer besonderen

Verwendung zu einem ermäßigten Abgabensatz in den freien Verkehr überführt worden sind, eine zollamtliche Überwachung vor. Bei den eingeführten Tieren muß die Nichtvornahme der Schlachtung während einer bestimmten Zeit kontrolliert werden. Um die Nichtvornahme der Schlachtung zu garantieren, empfiehlt es sich, eine Sicherheitsleistung zu verlangen.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für 1997 wird folgendes Zollkontingent für Tiere mit Ursprung in den in Anhang I aufgeführten Drittländern eröffnet:

KN-Code (¹)	Warenbezeichnung	Kontingent	Zollsatz
ex 0102 90 05 ex 0102 90 29 ex 0102 90 49 ex 0102 90 59 ex 0102 90 69	Färsen und Kühe, nicht zum Schlachten, der Höhenrassen Grauvieh, Braunvieh, Gelbvieh, Simmentaler Fleckvieh und Pinzgauer	5 000	6 % Wertzollsatz

(¹) Taric-Codes: Siehe Anhang II.

(2) Als nicht zum Schlachten bestimmt im Sinne dieser Verordnung gelten die in Absatz 1 genannten Tiere, die nicht innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr geschlachtet werden.

Im Fall höherer Gewalt, die nachzuweisen ist, können jedoch Ausnahmen getroffen werden.

Artikel 2

(1) Das Kontingent nach Artikel 1 Absatz 1 wird in zwei Teile zu jeweils 80 %, d. h. 4 000 Tiere, und 20 %, d. h. 1 000 Tiere, unterteilt.

a) Der erste Teil von 80 % wird aufgeteilt auf:

- Einführer aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1994, die nachweisen können, daß sie in der Zeit vom 1. Juli 1993 bis zum 30. Juni 1996 Tiere eingeführt haben, die unter die Einfuhrkontingente gemäß den in Anhang III genannten Verordnungen fallen, und
- Einführer aus den neuen Mitgliedstaaten, die nachweisen können, daß sie in den Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz haben, in der Zeit vom 1.

Juli 1993 bis zum 31. Dezember 1994 Tiere der in Anhang II aufgeführten KN-Codes und des KN-Codes 0102 90 79 aus Ländern, die für sie am 31. Dezember 1994 als Drittländer galten, oder in der Zeit vom 1. Januar 1995 bis zum 30. Juni 1996 Tiere, die unter die Einfuhrkontingente gemäß den in Anhang III Buchstabe b) genannten Verordnungen fallen, eingeführt haben.

b) Der zweite Teil von 20 % ist den Antragstellern vorbehalten, die nachweisen können, daß sie 1996 mindestens 15 lebende Rinder des KN-Codes 0102 aus Drittländern eingeführt haben.

Die Einführer müssen in einem nationalen Mehrwertsteuerverzeichnis eingetragen sein.

(2) Auf Beantragung der Einfuhrrechte erfolgt die Aufteilung des ersten Teils auf die Einführer anteilig nach den in der Zeit vom 1. Juli 1993 bis zum 30. Juni 1996 vorgenommenen Einfuhren von Tieren im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a).

(3) Auf Beantragung der Einfuhrrechte erfolgt die Aufteilung des zweiten Teils anteilig nach den Mengen, die von den Einführern gemäß Absatz 1 Buchstabe b) beantragt werden. Der Antrag auf Einfuhrrechte

— muß für mindestens 15 Tieren und

— darf für nicht mehr als 50 Tiere

(¹) ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

gestellt werden.

Anträge auf Einfuhrrechte für mehr als 50 Tiere werden automatisch auf diese Zahl vermindert.

(4) Der Nachweis der Einfuhr wird ausschließlich anhand des von den Zollbehörden ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk versehenen Zolldokuments über die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr erbracht.

Die Mitgliedstaaten können eine von der ausstellenden Behörde ordnungsgemäß beglaubigte Kopie der genannten Bescheinigung zulassen, wenn der Antragsteller der zuständigen Behörde hinreichend nachweisen kann, daß er das Originaldokument nicht erhalten konnte.

Artikel 3

(1) Von der Aufteilung gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) sind die Händler ausgeschlossen, die am 1. Januar 1997 nicht mehr im Rindfleischsektor tätig waren.

(2) Gesellschaften, die aus dem Zusammenschluß von Unternehmen hervorgegangen sind, welche Ansprüche gemäß Artikel 2 Absatz 2 geltend machen können, genießen dieselben Rechte wie die Unternehmen, aus denen sie hervorgegangen sind.

Artikel 4

(1) Die Einfuhrrechte müssen in dem Mitgliedstaat beantragt werden, in dem der Antragsteller in das Mehrwertsteuerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Von ein und demselben Antragsteller ist nur ein einziger Antrag zulässig, der sich nur auf einen der beiden Teile des Kontingents beziehen darf.

Reicht ein Antragsteller mehr als einen Antrag ein, so sind alle seine Anträge unzulässig.

(3) Zur Anwendung des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a) stellen die Händler den Antrag auf Einfuhrrechte bei den zuständigen Behörden unter Vorlage des Nachweises gemäß Artikel 2 Absatz 4 bis spätestens 27. Januar 1997.

Nach Überprüfung der vorgelegten Dokumente teilen die Mitgliedstaaten der Kommission bis spätestens 9. Februar 1997 das Verzeichnis der Händler mit, die den Annahmekriterien entsprechen, insbesondere unter Angabe ihres Namens, ihrer Anschrift und der während des in Artikel 2 Absatz 2 genannten Zeitraums eingeführten Anzahl Tiere.

(4) Zur Anwendung des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b) müssen die Einfuhranträge der Händler, einschließlich des Nachweises gemäß Artikel 2 Absatz 4, bis zum 27. Januar 1997 eingereicht werden.

Nach Überprüfung der vorgelegten Dokumente teilen die Mitgliedstaaten der Kommission bis spätestens 9. Februar 1997 das Verzeichnis der Antragsteller und der beantragten Stückzahlen mit.

(5) Alle Mitteilungen einschließlich derjenigen, die keine Meldung enthalten, werden über Fernschreiber oder Telekopierer übermittelt. Dabei sind für Anträge die Formulare gemäß den Anhängen IV und V zu verwenden.

Artikel 5

(1) Die Kommission entscheidet, inwieweit den Anträgen stattgegeben werden kann.

(2) Wird mit den Anträgen gemäß Artikel 4 Absatz 4 die Einfuhr größerer Stückzahlen beantragt, als verfügbar sind, so setzt die Kommission zur Reduzierung der beantragten Mengen einen einheitlichen Satz fest.

Hat eine solche Reduzierung zur Folge, daß ein Antrag weniger als 15 Tiere betrifft, so bestimmt das Los in den jeweiligen Mitgliedstaaten über die Zuteilung von Partien von jeweils 15 Tieren. Beläuft sich die Restmenge auf weniger als 15 Stück, so gilt diese Stückzahl als eine Partie.

Artikel 6

(1) Die Einfuhr der zugeteilten Mengen ist an die Vorlage einer Einfuhrlizenz gebunden.

(2) Die Einfuhrlizenz kann nur bei der zuständigen Behörde in dem Mitgliedstaat beantragt werden, in dem der Antragsteller in das Mehrwertsteuerverzeichnis eingetragen ist.

(3) Nach den Mitteilungen der Kommission über die Zuteilung werden die Einfuhrlizenzen so rasch wie möglich auf Antrag der Marktteilnehmer, die Einfuhrrechte erhalten haben, auf ihren Namen ausgestellt.

(4) Die Einfuhrlizenzen gelten 90 Tage ab dem Tag ihrer tatsächlichen Erteilung. Sie gelten jedoch höchstens bis zum 31. Dezember 1997.

(5) Die erteilten Lizenzen gelten gemeinschaftsweit.

(6) Unbeschadet der Bestimmungen dieser Verordnung gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 und (EG) Nr. 1445/95.

Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 14 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 sind jedoch nicht anwendbar.

Artikel 7

(1) Die Überwachung, daß die eingeführten Tiere während vier Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht geschlachtet werden, erfolgt gemäß Artikel 82 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 hat der Einführer bei der zuständigen Zollbehörde eine Sicherheit von 1 280 ECU/Tonne zu leisten, um die Einhaltung der Verpflichtung zur Nichtvornahme der Schlachtung zu garantieren.

Die Sicherheit wird unverzüglich freigegeben, wenn der betreffenden Zollbehörde nachgewiesen wird, daß die Tiere

- a) vor Ablauf einer Frist von vier Monaten ab dem Tag ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht geschlachtet wurden oder
- b) vor Ablauf derselben Frist aus Gründen, die einen Fall von höherer Gewalt darstellen, oder aus gesundheitlichen Gründen geschlachtet wurden oder an den Folgen einer Krankheit oder eines Unfalls gestorben sind.

Artikel 8

Der Lizenzantrag und die Lizenz enthalten die folgenden Eintragungen:

- a) in Feld 8 die Angabe der in Anhang I aufgeführten Länder; die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus einem oder mehreren der genannten Länder;
- b) in Feld 16 die in Anhang II aufgeführten KN-Codes;
- c) in Feld 20 eine der nachstehenden Angaben:
 - Razas de montaña [Reglamento (CE) n° 2514/96]
 - Bjergracer (forordning (EF) nr. 2514/96)
 - Höhenrassen (Verordnung (EG) Nr. 2514/96)
 - Ορεισίβιες φυλές [Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 2514/96]
 - Mountain breeds (Regulation (EC) No 2514/96)
 - Races de montagne [règlement (CE) n° 2514/96]
 - Razze di montagna [regolamento (CE) n. 2514/96]
 - Berggrassen (Verordening (EG) nr. 2514/96)
 - Raças de montanha [Regulamento (CE) n° 2514/96]
 - Vuoristorotuja [Asetus (EY) N:o 2514/96]
 - Bergraser (förrdning (EG) nr 2514/96).

Artikel 9

Der Einführer informiert die zuständige Behörde, die die Einfuhrlizenz erteilt hat, spätestens drei Wochen nach der

Einfuhr der in dieser Verordnung genannten Tiere über deren Anzahl und Ursprung. Diese Behörde leitet die Informationen zu Beginn jedes Monats an die Kommission weiter.

Artikel 10

(1) Der Einführer stellt bei Antrag auf eine Einfuhrlizenz eine Sicherheit in Höhe von 25 ECU/Stück in Abweichung von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 sowie eine Sicherheit in Höhe von 2 ECU/Stück für die in Artikel 9 vorgesehene Mitteilung.

(2) Geht diese Mitteilung innerhalb der in Artikel 9 vorgesehenen Frist bei der zuständigen Behörde ein, so wird die Sicherheit für die in der Mitteilung aufgeführten Tiere freigegeben. Anderenfalls wird die Sicherheit einbehalten.

Die Entscheidung über die Freigabe dieser Sicherheit ergeht gleichzeitig mit der Entscheidung über die Freigabe der Sicherheit für die Einfuhrlizenz.

Artikel 11

Gemäß dem Protokoll Nr. 4 im Anhang der Europa-Abkommen und dem Protokoll Nr. 3 im Anhang der Freihandelsabkommen findet der Zollsatz von Artikel 1 auf Vorlage der vom Ausfuhrland ausgestellten Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 Anwendung auf die Tiere.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

*ANHANG I***Verzeichnis der Drittländer**

- Ungarn
- Polen
- Tschechische Republik
- Slowakische Republik
- Rumänien
- Bulgarien
- Litauen
- Lettland
- Estland

*ANHANG II***Taric-Codes**

KN-Code	Taric-Code
ex 0102 90 05	0102 90 05*20 *40
ex 0102 90 29	0102 90 29*20 *40
ex 0102 90 49	0102 90 49*20 *40
ex 0102 90 59	0102 90 59*11 *19 *31 *39
ex 0102 90 69	0102 90 69*10 *30

*ANHANG III***Verordnungen gemäß Artikel 2 Absatz 1**

- a) Verordnungen des Rates: (EWG) Nr. 1918/93 (ABl. Nr. L 174 vom 17. 7. 1993, S. 3)
(EWG) Nr. 1919/93 (ABl. Nr. L 174 vom 17. 7. 1993, S. 10)
- b) Verordnungen
- des Rates: (EG) Nr. 1800/94 (ABl. Nr. L 184 vom 23. 7. 1994, S. 20)
 - der Kommission: (EG) Nr. 1485/95 (ABl. Nr. L 145 vom 29. 6. 1995, S. 52)
(EG) Nr. 2483/95 (ABl. Nr. L 256 vom 26. 10. 1995, S. 13)
(EG) Nr. 207/96 (ABl. Nr. L 27 vom 3. 2. 1996, S. 9)

ANHANG IV

Telefax Nr.: (32-2) 296 60 27 / (32-2) 295 36 13

Anwendung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2514/96

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN GD VI/D/2 — RINDFLEISCHSEKTOR

ANTRAG AUF EINFUHRRECHTE

Datum: Zeitraum:

Mitgliedstaat:

Laufende Nummer	Antragsteller (Name und Anschrift)	Einfuhrmenge (Stück) vom 1. 7. 1993 bis 30. 6. 1996
Insgesamt		

Mitgliedstaat: Telefax Nr.:

Tel. Nr.:

ANHANG V

Telefax Nr.: (32-2) 296 60 27 / (32-2) 295 36 13

Anwendung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2514/96

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN GD VI/D/2 — RINDFLEISCHSEKTOR

ANTRAG AUF EINFUHRRECHTE

Datum: Zeitraum:

Mitgliedstaat:

Laufende Nummer	Antragsteller (Name und Anschrift)	Menge (Stück)
Insgesamt		

Mitgliedstaat: Telefax Nr.:

Tel. Nr.:

VERORDNUNG (EG) Nr. 2515/96 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1996

zur Festsetzung der Höhe der Agrarteilbeträge und Zusatzzölle, die vom 1. September 1996 bis 30. Juni 1997 bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates fallenden Waren aus dem Königreich Norwegen in die Gemeinschaft anzuwenden sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates
vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für
bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen herge-
stellte Waren ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es müssen die Agrarteilbeträge bestimmt werden, die im
Anhang des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur
Änderung des Protokolls 2 des Abkommens zwischen der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem König-
reich Norwegen ⁽²⁾ vorgesehen sind.

In der Verordnung (EG) Nr. 1460/96 der Kommission ⁽³⁾
werden die Modalitäten der Anwendung von Präferenzre-

gelungen gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr.
3448/93 für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungs-
erzeugnisse festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In den Anhängen zu dieser Verordnung sind für die Zeit
vom 1. September 1996 bis einschließlich 30. Juni 1997
die Agrarteilbeträge, die bei der Einfuhr von unter die
Tabelle 1 des Anhangs B der Verordnung (EG) Nr.
3448/93 fallenden Waren aus dem Königreich Norwegen
anzuwenden sind, sowie die entsprechenden Zusatzzölle
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. September 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1996

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 318 vom 20. 12. 1993, S. 18.

⁽²⁾ Siehe Seite 78 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 187 vom 26. 7. 1996, S. 18.

ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ Ι — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I —
ANEXO I — LIITE I — BILAGA I

Elementos agrícolas (por 100 kilogramos de peso neto) aplicables, del 1 de septiembre de 1996 al 30 de junio de 1997 inclusive, a la importación en la Comunidad procedente del Reino de Noruega

Landbrugselementer (pr. 100 kg nettovægt), der skal anvendes ved indførsel fra Kongeriget Norge til Fællesskabet fra 1. september 1996 til og med 30. juni 1997

Agrarteilbeträge (für 100 kg Eigengewicht) bei der Einfuhr aus dem Königreich Norwegen in die Gemeinschaft, anwendbar vom 1. September 1996 bis einschließlich 30. Juni 1997

Γεωργικά στοιχεία (για 100 kg καθαρού βάρους) που εφαρμόζονται από 1ης Σεπτεμβρίου 1996 μέχρι και 30 Ιουνίου 1997 κατά την εισαγωγή στην Κοινότητα από το Βασίλειο της Νορβηγίας

Agricultural components (per 100 kilograms net weight) to be levied from 1 September 1996 to 30 June 1997 inclusive, on importation into the Community from the Kingdom of Norway

Éléments agricoles (par 100 kilogrammes poids net) applicables, du 1^{er} septembre 1996 au 30 juin 1997 inclus, à l'importation dans la Communauté en provenance du royaume de Norvège

Elementi agricoli (per 100 kg peso netto) applicabili all'importazione nella Comunità in provenienza dal Regno di Norvegia dal 1° settembre 1996 al 30 giugno 1997 incluso

Agrarische elementen (per 100 kg nettogewicht) bij invoer in de Gemeenschap vanuit het Koninkrijk Noorwegen, te heffen van 1 september 1996 tot en met 30 juni 1997

Elementos agrícolas (por 100 quilogramas de peso líquido) aplicáveis, de 1 de Setembro de 1996 a 30 de Junho de 1997, inclusive, à importação na Comunidade proveniente do Reino da Noruega

Norjan kuningaskunnasta yhteisöön tulevaan tuontiin 1 päivästä syyskuuta 1996 30 päivään kesäkuuta 1997 sovellettavat maatalousosat (100 nettopainokilolta)

Jordbruksbeståndsdelar (per 100 kg nettovikt) som skall tillämpas på import från Konungariket Norge till gemenskapen fr.o.m. den 1 september 1996 t.o.m. den 30 juni 1997

PARTE 1 — DEL 1 — TEIL 1 — ΜΕΡΟΣ 1 — PART 1 — PARTIE 1 — PARTE 1 — DEEL 1 — PARTE 1 — OSA 1 — DEL 1

Código NC KN-kode KN-Code Κωδικός ΣΟ CN code Code NC Codice NC GN-code Código NC CN-koodi KN-nummer	ecus/ECU/ Ecu/ecu/ écus/ecua/ 100 kg	Código NC KN-kode KN-Code Κωδικός ΣΟ CN code Code NC Codice NC GN-code Código NC CN-koodi KN-nummer	ecus/ECU/ Ecu/ecu/ écus/ecua/ 100 kg	Código NC KN-kode KN-Code Κωδικός ΣΟ CN code Code NC Codice NC GN-code Código NC CN-koodi KN-nummer	ecus/ECU/ Ecu/ecu/ écus/ecua/ 100 kg
0403 10 51	118,800	1806 90 31	(*)	1905 90 30	(*)
0403 10 53	162,837	1806 90 39	(*)	1905 90 40	(*)
0403 10 59	210,126	1806 90 50	(*)	1905 90 45	(*)
0403 10 91	15,405	1806 90 60	(*)	1905 90 55	(*)
0403 10 93	21,286	1806 90 70	(*)	1905 90 60	(*)
0403 10 99	33,067	1806 90 90	(*)	1905 90 90	(*)
0403 90 71	118,800	1901 10 00	(*)	2001 90 30 (1)	7,817
0403 90 73	162,837	1901 20 00	(*)	2001 90 40 (1)	3,127
0403 90 79	210,126	1901 90 11	15,243	2004 10 91	(*)
0403 90 91	15,405	1901 90 19	12,429	2004 90 10 (1)	7,817
0403 90 93	21,286	1901 90 99	(*)	2005 20 10	(*)
0403 90 99	33,067	1902 11 00	13,054	2005 80 00 (1)	7,817
0405 20 10	(*)	1902 19 10	13,054	2008 99 85 (1)	7,817
0405 20 30	(*)	1902 19 90	13,054	2101 12 98	(*)
0710 40 00 (1)	7,817	1902 20 91	3,205	2101 20 98	(*)
0711 90 30 (1)	7,817	1902 20 99	9,068	2101 30 19	10,709
1517 10 10	35,345	1902 30 10	13,054	2101 30 99	19,152
1517 90 10	35,345	1902 30 90	5,159	2102 10 31	0,000
1704 10 11	29,328	1902 40 10	13,054	2102 10 39	0,000
1704 10 19	29,328	1902 40 90	5,159	2105 00 10	23,511
1704 10 91	33,816	1903 00 00	12,585	2105 00 91	46,757
1704 10 99	33,816	1904 10 10	16,650	2105 00 99	66,297
1704 90 30	53,502	1904 10 30	63,300	2106 10 80	(*)
1704 90 51	(*)	1904 10 90	31,710	2106 90 10	97,702
1704 90 55	(*)	1904 20 10	(*)	2106 90 98	(*)
1704 90 61	(*)	1904 20 91	16,650	2202 90 91	14,156
1704 90 65	(*)	1904 20 95	63,300	2202 90 95	14,422
1704 90 71	(*)	1904 20 99	31,710	2202 90 99	25,821
1704 90 75	(*)	1904 90 10	63,300	2905 43 00	139,566
1704 90 81	(*)	1904 90 90	13,602	2905 44 11	13,445
1704 90 99	(*)	1905 10 00	10,944	2905 44 19	41,870
1806 10 20	27,913	1905 20 10	18,197	2905 44 91	19,152
1806 10 30	34,892	1905 20 30	25,860	2905 44 99	59,548
1806 10 90	46,522	1905 20 90	33,522	3302 10 29	(*)
1806 20 10	(*)	1905 30 11	(*)	3505 10 10	14,774
1806 20 30	(*)	1905 30 19	(*)	3505 10 90	14,774
1806 20 50	(*)	1905 30 30	(*)	3505 20 10	3,752
1806 20 70	(*)	1905 30 51	(*)	3505 20 30	7,426
1806 20 80	(*)	1905 30 59	(*)	3505 20 50	11,804
1806 20 95	(*)	1905 30 91	(*)	3505 20 90	14,774
1806 31 00	(*)	1905 30 99	(*)	3809 10 10	7,426
1806 32 10	(*)	1905 40 10	(*)	3809 10 30	10,318
1806 32 90	(*)	1905 40 90	(*)	3809 10 50	12,585
1806 90 11	(*)	1905 90 10	13,133	3809 10 90	14,774
1806 90 19	(*)	1905 90 20	50,341	3824 60 11	13,445

(*) Véase parte 2 / Se del 2 / Siehe Teil 2 / Βλέπε μέρος 2 / See Part 2 / Voir partie 2 / Vedi parte 2 / Zie deel 2 / Ver parte 2 / Katso osa 2 / Se del 2.

(1) Por 100 kg de boniatos, etc. o de maíz escurridos. / Pr. 100 kg afløbne søde kartofler osv. eller majs. / Pro 100 kg Süßkartoffeln usw. oder Mais, abgetropft. / Ανά 100 kg στραγγισμένων γλυκοπατατών κ.λ.π. ή καλαμποκιού στραγγισμένου. / Per 100 kilograms of drained sweet potatoes, etc., or maize. / Par 100 kilogrammes de patates douces, etc., ou de maïs égouttés. / Per 100 kg di patate dolci, ecc. o granturco sgocciolati. / Per 100 kg zoete aardappelen enz. of maïs, uitgedropen. / Por 100 kg de batatas-doces, etc., ou de milho, escorridos. / 100-aa kilogrammaa valutettua bataattia jne. tai maissia kohden. / Per 100 kg torkad sötpotatis etc. eller majs.

PARTE 2 — DEL 2 — TEIL 2 — ΜΕΡΟΣ 2 — PART 2 — PARTIE 2 — PARTE 2 — DEEL 2 — PARTE 2 — OSA 2 — DEL 2

Código adicional Yderligere kodenummer Zusatzcode Πρόσθετος κωδικός Additional code Code additionnel Codice complementare Aanvullende code Código adicional Lisäkoodi Tilläggskod	ecus/ECU/ Ecu/ecu/ écus/ecua/ 100 kg	Código adicional Yderligere kodenummer Zusatzcode Πρόσθετος κωδικός Additional code Code additionnel Codice complementare Aanvullende code Código adicional Lisäkoodi Tilläggskod	ecus/ECU/ Ecu/ecu/ écus/ecua/ 100 kg	Código adicional Yderligere kodenummer Zusatzcode Πρόσθετος κωδικός Additional code Code additionnel Codice complementare Aanvullende code Código adicional Lisäkoodi Tilläggskod	ecus/ECU/ Ecu/ecu/ écus/ecua/ 100 kg
7000	0,000	7057	82,400	7121	34,866
7001	11,165	7060	89,100	7122	44,636
7002	20,935	7061	100,265	7123	53,940
7003	30,239	7062	110,035	7124	66,966
7004	43,265	7063	119,339	7125	27,140
7005	3,439	7064	132,365	7126	38,306
7006	14,605	7065	92,539	7127	48,075
7007	24,374	7066	103,705	7128	57,380
7008	33,679	7067	113,474	7129	70,406
7009	46,705	7068	122,779	7130	31,049
7010	7,348	7069	135,805	7131	42,214
7011	18,513	7070	96,448	7132	51,984
7012	28,283	7071	107,613	7133	61,288
7013	37,587	7072	117,383	7135	35,270
7015	11,569	7073	126,687	7136	46,435
7016	22,734	7075	100,669	7137	56,205
7017	32,504	7076	111,834	7140	56,965
7020	16,632	7077	121,604	7141	68,130
7021	27,797	7080	173,448	7142	77,900
7022	37,567	7081	184,613	7143	87,204
7023	46,871	7082	194,383	7144	100,230
7024	59,897	7083	203,687	7145	60,404
7025	20,071	7084	216,713	7146	71,570
7026	31,237	7085	176,887	7147	81,339
7027	41,006	7086	188,053	7148	90,644
7028	50,311	7087	197,822	7149	103,670
7029	63,337	7088	207,127	7150	64,313
7030	23,980	7090	180,796	7151	75,478
7031	35,145	7091	191,961	7152	85,248
7032	44,915	7092	201,731	7153	94,552
7033	54,219	7095	185,017	7155	68,534
7035	28,201	7096	196,182	7156	79,699
7036	39,366	7100	7,069	7157	89,469
7037	49,136	7101	18,234	7160	96,169
7040	49,896	7102	28,004	7161	107,334
7041	61,061	7103	37,308	7162	117,104
7042	70,831	7104	50,334	7163	126,408
7043	80,135	7105	10,508	7164	139,434
7044	93,161	7106	21,674	7165	99,608
7045	53,335	7107	31,443	7166	110,774
7046	64,501	7108	40,748	7167	120,543
7047	74,270	7109	53,774	7168	129,848
7048	83,575	7110	14,417	7169	142,874
7049	96,601	7111	25,582	7170	103,517
7050	57,244	7112	35,352	7171	114,682
7051	68,409	7113	44,656	7172	124,452
7052	78,179	7115	18,638	7173	133,756
7053	87,483	7116	29,803	7175	107,738
7055	61,465	7117	39,573	7176	118,903
7056	72,630	7120	23,701	7177	128,673

Código adicional Yderligere kodenummer Zusatzcode Πρόσθετος κωδικός Additional code Code additionnel Codice complementare Aanvullende code Código adicional Lisäkoodi Tilläggskod	ecus/ECU/ Ecu/ecu/ écus/ecua/ 100 kg	Código adicional Yderligere kodenummer Zusatzcode Πρόσθετος κωδικός Additional code Code additionnel Codice complementare Aanvullende code Código adicional Lisäkoodi Tilläggskod	ecus/ECU/ Ecu/ecu/ écus/ecua/ 100 kg	Código adicional Yderligere kodenummer Zusatzcode Πρόσθετος κωδικός Additional code Code additionnel Codice complementare Aanvullende code Código adicional Lisäkoodi Tilläggskod	ecus/ECU/ Ecu/ecu/ écus/ecua/ 100 kg
7180	180,517	7305	67,427	7463	146,388
7181	191,682	7306	78,593	7464	159,414
7182	201,452	7307	88,362	7465	119,588
7183	210,756	7308	97,667	7466	130,753
7185	183,956	7309	110,693	7467	140,523
7186	195,122	7310	71,336	7468	149,827
7187	204,891	7311	82,501	7470	123,496
7188	214,196	7312	92,271	7471	134,662
7190	187,865	7313	101,575	7472	144,431
7191	199,030	7315	75,557	7475	127,718
7192	208,800	7316	86,722	7476	138,883
7195	192,086	7317	96,492	7500	95,901
7196	203,251	7320	79,778	7501	107,067
7200	46,823	7321	90,943	7502	116,836
7201	57,989	7360	107,911	7503	126,141
7202	67,758	7361	119,076	7504	139,167
7203	77,063	7362	128,846	7505	99,341
7204	90,089	7363	138,151	7506	110,506
7205	50,263	7364	151,177	7507	120,276
7206	61,428	7365	111,351	7508	129,580
7207	71,198	7366	122,516	7509	142,606
7208	80,502	7367	132,286	7510	103,249
7209	93,528	7368	141,590	7511	114,415
7210	54,171	7369	154,616	7512	124,184
7211	65,337	7370	115,259	7513	133,489
7212	75,106	7371	126,424	7515	107,471
7213	84,411	7372	136,194	7516	118,636
7215	58,393	7373	145,498	7517	128,405
7216	69,558	7375	119,480	7520	111,692
7217	79,327	7376	130,646	7521	122,857
7220	62,614	7378	123,702	7560	124,346
7221	73,779	7400	80,712	7561	135,512
7260	98,486	7401	91,877	7562	145,281
7261	109,651	7402	101,647	7563	154,586
7262	119,421	7403	110,951	7564	167,612
7263	128,725	7404	123,977	7565	127,786
7264	141,751	7405	84,151	7566	138,951
7265	101,925	7406	95,317	7567	148,721
7266	113,091	7407	105,086	7568	158,025
7267	122,860	7408	114,391	7570	131,694
7268	132,165	7409	127,417	7571	142,860
7269	145,191	7410	88,060	7572	152,629
7270	105,834	7411	99,225	7575	135,916
7271	116,999	7412	108,995	7576	147,081
7272	126,769	7413	118,299	7600	127,733
7273	136,073	7415	92,281	7601	138,899
7275	110,055	7416	103,446	7602	148,668
7276	121,220	7417	113,216	7603	157,973
7300	63,988	7420	96,502	7604	170,999
7301	75,153	7421	107,668	7605	131,173
7302	84,923	7460	116,148	7606	142,338
7303	94,227	7461	127,314	7607	152,108
7304	107,253	7462	137,083	7608	161,412

Código adicional Yderligere kodenummer Zusatzcode Πρόσθετος κωδικός Additional code Code additionnel Codice complementare Aanvullende code Código adicional Lisäkoodi Tilläggskod	ecus/EUCU/ Ecu/ecu/ écus/ecua/ 100 kg	Código adicional Yderligere kodenummer Zusatzcode Πρόσθετος κωδικός Additional code Code additionnel Codice complementare Aanvullende code Código adicional Lisäkoodi Tilläggskod	ecus/EUCU/ Ecu/ecu/ écus/ecua/ 100 kg	Código adicional Yderligere kodenummer Zusatzcode Πρόσθετος κωδικός Additional code Code additionnel Codice complementare Aanvullende code Código adicional Lisäkoodi Tilläggskod	ecus/EUCU/ Ecu/ecu/ écus/ecua/ 100 kg
7609	174,438	7778	65,686	7861	34,728
7610	135,081	7779	76,852	7862	44,498
7611	146,247	7780	275,689	7863	53,803
7612	156,016	7781	286,855	7864	66,829
7613	165,321	7785	279,129	7865	27,003
7615	139,302	7786	290,294	7866	38,168
7616	150,468	7788	104,890	7867	47,938
7620	143,524	7789	116,056	7868	57,242
7700	151,178	7798	22,859	7869	70,268
7701	162,344	7799	34,025	7870	30,911
7702	172,113	7800	247,104	7871	42,076
7703	181,418	7801	258,269	7872	51,846
7705	154,618	7802	268,039	7873	61,150
7706	165,783	7805	250,543	7875	35,132
7707	175,553	7806	261,709	7876	46,298
7708	184,857	7807	271,478	7877	56,067
7710	158,526	7808	39,491	7878	39,354
7711	169,692	7809	50,657	7879	50,519
7712	179,461	7810	254,452	7900	32,988
7715	162,748	7811	265,617	7901	44,154
7716	173,913	7818	72,755	7902	53,923
7720	148,448	7819	83,921	7903	63,228
7721	159,613	7820	254,173	7904	76,254
7722	169,383	7821	265,338	7905	36,428
7723	178,687	7822	275,108	7906	47,593
7725	151,888	7825	257,612	7907	57,363
7726	163,053	7826	268,778	7908	66,667
7727	172,823	7827	278,547	7909	79,693
7728	182,127	7828	111,959	7910	40,336
7730	155,796	7829	123,125	7911	51,502
7731	166,961	7830	261,521	7912	61,271
7732	176,731	7831	272,686	7913	70,576
7735	160,017	7838	114,276	7915	44,558
7736	171,183	7840	14,138	7916	55,723
7740	190,862	7841	25,303	7917	65,493
7741	202,027	7842	35,073	7918	48,779
7742	211,797	7843	44,377	7919	59,944
7745	194,301	7844	57,403	7940	47,126
7746	205,467	7845	17,577	7941	58,292
7747	215,236	7846	28,743	7942	68,061
7750	198,210	7847	38,512	7943	77,366
7751	209,375	7848	47,817	7944	90,392
7758	15,790	7849	60,843	7945	50,566
7759	26,956	7850	21,486	7946	61,731
7760	233,276	7851	32,651	7947	71,501
7761	244,441	7852	42,421	7948	80,805
7762	254,211	7853	51,725	7949	93,831
7765	236,715	7855	25,707	7950	54,474
7766	247,880	7856	36,872	7951	65,640
7768	32,422	7857	46,642	7952	75,409
7769	43,588	7858	29,928	7953	84,714
7770	240,624	7859	41,094	7955	58,696
7771	251,789	7860	23,563	7956	69,861

Código adicional Yderligere kodenummer Zusatzcode Πρόσθετος κωδικός Additional code Code additionnel Codice complementare Aanvullende code Código adicional Lisäkoodi Tilläggskod	ecus/ECU/ Ecu/ecu/ écus/ecua/ 100 kg	Código adicional Yderligere kodenummer Zusatzcode Πρόσθετος κωδικός Additional code Code additionnel Codice complementare Aanvullende code Código adicional Lisäkoodi Tilläggskod	ecus/ECU/ Ecu/ecu/ écus/ecua/ 100 kg	Código adicional Yderligere kodenummer Zusatzcode Πρόσθετος κωδικός Additional code Code additionnel Codice complementare Aanvullende code Código adicional Lisäkoodi Tilläggskod	ecus/ECU/ Ecu/ecu/ écus/ecua/ 100 kg
7957	79,630	7969	115,038	7982	126,969
7958	62,917	7970	75,681	7983	136,274
7959	74,082	7971	86,847	7984	149,300
7960	68,333	7972	96,616	7985	109,474
7961	79,499	7973	105,921	7986	120,639
7962	89,268	7975	79,902	7987	130,409
7963	98,573	7976	91,068	7988	139,713
7964	111,599	7977	100,837	7990	113,382
7965	71,773	7978	84,124	7991	124,548
7966	82,938	7979	95,289	7992	134,317
7967	92,708	7980	106,034	7995	117,604
7968	102,012	7981	117,200	7996	128,769

*ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II —
BIJLAGE II — ANEXO II — LIITE II — BILAGA II*

Importes de los derechos adicionales sobre el azúcar (AD S/Z) y sobre la harina (AD F/M) (por 100 kilogramos de peso neto) aplicables a la importación en la Comunidad procedente del Reino de Noruega, del 1 de septiembre de 1996 al 30 de junio de 1997 inclusive

Tillægstold for sukker (AD S/Z) og for mel (AD F/M) (pr. 100 kg nettovægt), der skal anvendes ved indførsel til Fællesskabet fra Kongeriget Norge fra 1. september 1996 til og med 30. juni 1997

Beträge der Zusatzzölle für Zucker (AD S/Z) und für Mehl (AD F/M) (für 100 kg Nettogewicht) bei der Einfuhr aus dem Königreich Norwegen in die Gemeinschaft für die Zeit vom 1. September 1996 bis einschließlich 30. Juni 1997

Ποσά πρόσθετων δασμών στη ζάχαρη (AD S/Z) και στο αλεύρι (AD/FM) (για 100 kg καθαρού δάρους) που εφαρμόζονται από 1ης Σεπτεμβρίου 1996 μέχρι και 30 Ιουνίου 1997 κατά την εισαγωγή στην Κοινότητα από το Βασίλειο της Νορβηγίας

Amounts of additional duties on sugar (AD S/Z) and on flour (AD F/M) (per 100 kilograms net weight) applicable on importation into the Community from the Kingdom of Norway from 1 September 1996 to 30 June 1997

Montants des droits additionnels sur le sucre (AD S/Z) et sur la farine (AD F/M) (par 100 kilogrammes poids net) applicables à l'importation dans la Communauté en provenance du royaume de Norvège, du 1^{er} septembre 1996 au 30 juin 1997 inclus

Importi dei dazi aggiuntivi sullo zucchero (AD S/Z) e sulla farina (AD F/M) (per 100 kg peso netto) applicabili all'importazione nella Comunità in provenienza dal Regno di Norvegia dal 1^o settembre 1996 al 30 giugno 1997 incluso

Bedragen der aanvullende invoerrechten op suiker (AD S/Z) en op meel (AD F/M) (per 100 kg nettogewicht), geldend bij invoer in de Gemeenschap vanuit het Koninkrijk Noorwegen van 1 september 1996 tot en met 30 juni 1997

Montantes dos direitos adicionais sobre o açúcar (AD S/Z) e sobre a farinha (AD F/M) (por 100 quilogramas de peso líquido) aplicáveis na importação na Comunidade proveniente do Reino da Noruega, de 1 Setembro de 1996 a 30 de Junho de 1997, inclusive

Norjan kuningaskunnasta yhteisöön tuotavaan sokeriin (AD S/Z) ja jauhoihin (AD F/M) (100 nettopainokilolta) 1 päivästä syyskuuta 1996 30 päivään kesäkuuta 1997 sovellettavat lisätullit

Tilläggstull för socker (AD S/Z) och för mjöl (AD F/M) (per 100 kg nettovikt) som skall utgå på import till gemenskapen från Konungariket Norge fr.o.m. den 1 september 1996 t.o.m. den 30 juni 1997

PARTE 1 — DEL 1 — TEIL 1 — ΜΕΡΟΣ 1 — PART 1 — PARTIE 1 — PARTE 1 — DEEL 1 — PARTE 1 — OSA 1 — DEL 1

Código NC KN-kode Κωδικός ΣΟ CN code Code NC Codice NC GN-code Código NC CN-koodi KN-nummer	AD S/Z	AD F/M	Código NC KN-kode Κωδικός ΣΟ CN code Code NC Codice NC GN-code Código NC CN-koodi KN-nummer	AD S/Z	AD F/M
	ecus/ECU/ Ecu/ecu/ écus/ecua/ 100 kg	ecus/ECU/ Ecu/ecu/ écus/ecua/ 100 kg		ecus/ECU/ Ecu/ecu/ écus/ecua/ 100 kg	ecus/ECU/ Ecu/ecu/ écus/ecua/ 100 kg
1704 90 30	20,935		1806 90 39	(*)	
1704 90 51	(*)		1806 90 50	(*)	
1704 90 55	(*)		1806 90 60	(*)	
1704 90 61	(*)		1806 90 70	(*)	
1704 90 65	(*)		1806 90 90	(*)	
1704 90 71	(*)		1905 30 11	(*)	
1704 90 75	(*)		1905 30 19	(*)	
1704 90 81	(*)		1905 30 30	(*)	
1704 90 99	(*)		1905 30 51	(*)	
1806 20 10	(*)		1905 30 59	(*)	
1806 20 30	(*)		1905 30 91		(*)
1806 20 50	(*)		1905 30 99	(*)	
1806 20 80	(*)		1905 90 40		(*)
1806 20 95	(*)		1905 90 45		(*)
1806 31 00	(*)		1905 90 55		(*)
1806 32 10	(*)		1905 90 60	(*)	
1806 32 90	(*)		1905 90 90		(*)
1806 90 11	(*)		2105 00 10	11,631	
1806 90 19	(*)		2105 00 91	9,304	
1806 90 31	(*)		2105 00 99	9,304	

(*) Véase parte 2 / Se del 2 / Siehe Teil 2 / Βλέπε μέρος 2 / See Part 2 / Voir partie 2 / Vedi parte 2 / Zie deel 2 / Ver parte 2 / Katso osa 2 / Se del 2.

PARTE 2 — DEL 2 — TEIL 2 — ΜΕΡΟΣ 2 — PART 2 — PARTIE 2 — PARTE 2 — DEEL 2 — PARTE 2 — OSA 2 — DEL 2

Contenido en sacarosa, azúcar invertido y/o isoglucosa Indhold af saccharose, invertsukker og/eller isoglucose Gehalt an Saccharose, Invertzucker und/oder Isoglucose Περιεκτικότητα σε ζαχαρόζη, μβερτοποιημένο ζάχαρο ή/και ισογλυκόζη Weight of sucrose, invert sugar and/or isoglucose Teneur en saccharose, sucre interverti et/ou isoglucose Tenore del saccarosio, dello zucchero invertito e/o dell'isoglucosio Gehalte aan saccharose, invertsuiker en/of isoglucose Teor de sacarose, açúcar invertido e/ou isoglicose Sakkaroosipitoisuus, inverttisokeri ja/tai isogluukoosi Halt av saccaros, invertsocker och/eller isoglukos	AD S/Z
	ecus/ECU/ Ecu/ecu/écus/ecua/ 100 kg
> = 00 — < 05	0,000
> = 05 — < 30	11,165
> = 30 — < 50	20,935
> = 50 — < 70	30,239
> = 70	43,265

Contenido en almidón o en fécula y/o glucosa Indhold af stivelse og/eller glucose Gehalt an Stärke und/oder Glucose Περιεκτικότητα σε παντός είδους άμυλα ή/και γλυκόζη Weight of starch or glucose Teneur en amidon ou fécule et/ou glucose Tenore dell'amido, della fecola e/o glucosio Gehalte aan zetmeel en/of glucose Teor de amido ou de fécula e/ou glicose Täkkelys- ja/tai glukoosipitoisuus Halt av stärkelse och/eller glukos	AD F/M
	ecus/ECU/ Ecu/ecu/écus/ecua/ 100 kg
> = 00 — < 05	0,000
> = 05 — < 25	3,439
> = 25 — < 50	7,348
> = 50 — < 75	11,569
> = 75	15,790

VERORDNUNG (EG) Nr. 2516/96 DER KOMMISSION
vom 30. Dezember 1996
zur Bestimmung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle und des
Beihilfavorschusses

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,
insbesondere auf die Artikel 3 und 10 des Protokolls Nr.
4 über Baumwolle, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1553/95 des Rates⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1554/95 des Rates
vom 29. Juni 1995 zur Festlegung der allgemeinen
Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle und zur
Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81⁽²⁾, geän-
dert durch die Verordnung (EG) Nr. 1584/96⁽³⁾, insbeson-
dere auf die Artikel 3, 4 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 wird
der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle unter
Zugrundelegung des für entkörnte Baumwolle festge-
stellten Weltmarktpreises und unter Berücksichtigung des
bisherigen Verhältnisses zwischen dem für diese und für
nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarkt-
preises bestimmt. Die Bestimmung des bisherigen Preis-
verhältnisses wurde geregelt durch Artikel 1 Absatz 2 der
Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 der Kommission vom 3.
Mai 1989 zur Durchführung der Beihilferegelung für
Baumwolle⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1645/96⁽⁵⁾. Ist der Weltmarktpreis so nicht fest-
stellbar, wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises
bestimmt.

Der Weltmarktpreis für entkörnte Baumwolle wird gemäß
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 unter Berück-
sichtigung der Angebote auf diesem Markt und der für
den tatsächlichen Markttrend repräsentativen Notie-
rungen für ein Erzeugnis mit bestimmten Merkmalen
ermittelt. Zur Bestimmung dieses Preises ist der Durch-
schnitt der an einem oder mehreren europäischen
Börsenplätzen festgestellten Angebote und Notierungen

für ein in einem nordeuropäischen Hafen cif geliefertes
Erzeugnis aus den Lieferländern zu berechnen, die für
den internationalen Handel repräsentativ sind. Die
einschlägigen Kriterien dürfen jedoch berichtigt werden,
wenn dies wegen Abweichungen bezüglich der Qualität
des gelieferten Erzeugnisses oder der Art der Angebote
und Notierungen gerechtfertigt ist. Diese Berichtigungen
sind durch Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89
geregelt.

Der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle ist in
Anwendung der genannten Kriterien wie nachstehend
angegeben festzusetzen.

Nach Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr.
1554/95 entspricht der Beihilfavorschuß dem Zielpreis,
vermindert um den Weltmarktpreis und einen Betrag, der
wie im Fall einer Überschreitung der garantierten Höchst-
menge, aber unter Zugrundelegung der geschätzten und
um 15 % erhöhten Erzeugung von nicht entkörnter
Baumwolle zu berechnen ist. Für das Wirtschaftsjahr
1996/97 wurde die geschätzte Erzeugung durch die
Verordnung (EG) Nr. 1683/96 der Kommission⁽⁶⁾ festge-
setzt. Der je Mitgliedstaat in Anwendung dieses Verfah-
rens vorzusehende Vorschuß wird wie nachstehend ange-
geben festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95
genannte Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle
wird auf 34,082 ECU/100 kg festgesetzt.

(2) Der in Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr.
1554/95 genannte Beihilfavorschuß beläuft sich auf:

- 60,525 ECU/100 kg in Spanien,
- 30,017 ECU/100 kg in Griechenland,
- 72,218 ECU/100 kg in den übrigen Mitgliedstaaten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 45.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 48.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 123 vom 4. 5. 1989, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 207 vom 17. 8. 1996, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 217 vom 28. 8. 1996, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2517/96 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1996

über eine besondere Interventionsmaßnahme für Mais in Griechenland

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des
Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorga-
nisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Gebiet von Orestiada wird weit mehr Mais erzeugt als
für den lokalen Verbrauch notwendig. Die dortigen Mais-
preise halten sich deshalb auf dem Niveau des Interventions-
preises. Ein Absatz des Überschusses in anderen
Gebieten Griechenlands oder auf anderen Märkten der
Gemeinschaft wird durch die geographische Lage und die
vor Ort bestehenden technischen Voraussetzungen behindert.

Der griechische Markt kann durch die Ausfuhr eines Teils
dieser überschüssigen Maismengen nach Drittländern
entlastet werden. In Anbetracht der Weltmarktpreise für
Mais ist eine Ausfuhr nur mit Hilfe einer Erstattung
möglich.

Die Erstattungsregelung im Sinne von Artikel 13 der
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 betrifft jedoch die
Ausfuhr aus allen Mitgliedstaaten. Eine solche Regelung
ist folglich für die Lösung des anstehenden Problems
nicht nur ungeeignet, sondern kann auch die Ausfuhr von
Mais aus anderen Mitgliedstaaten fördern, deren Marktlage
sich von der von Orestiada unterscheidet.

Ohne entsprechende Maßnahmen ist zu erwarten, daß im
Laufe des Wirtschaftsjahres in Griechenland erhebliche
Maismengen nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr.
1766/92 zur Intervention angeboten werden, für die sich
in jedem Fall als einzige Absatzmöglichkeit die Ausfuhr
nach dritten Ländern bietet. Zur Vermeidung dieser
Intervention ist eine besondere Interventionsmaßnahme
nach Artikel 6 der genannten Verordnung zur Entlastung
des regionalen Marktes zu treffen. Außerdem ist dieser
Maßnahme der Charakter einer direkten Ausfuhrförde-
rung zu geben. Dadurch lassen sich die sehr erheblichen
Kosten vermeiden, die für den Haushalt der Gemein-
schaft mit dem Ankauf und der Lagerung von Erzeug-
nissen verbunden wären, die anschließend ohnehin ausge-
führt werden müßten. Die Gewährung einer Erstattung,
deren Höhe im Wege der Ausschreibung bestimmt wird

und die nur für die aus der Region Orestiada ausgeführten
Mengen gilt, kann eine hierfür geeignete Maßnahme
darstellen.

Der Zweck der Maßnahme rechtfertigt die Gewährung
der Erstattung nur für Mais, der der interventionsfähigen
Qualität gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 689/92 der
Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 2105/96⁽⁴⁾, entspricht. Die zuständige Stelle
vergewissert sich von der Übereinstimmung der Qualität
des auszuführenden Maises mit den entsprechenden
Anforderungen.

Art und Ziel der Maßnahme lassen es zweckmäßig
erscheinen, auf diese Maßnahme Artikel 13 der Verord-
nung (EWG) Nr. 1766/92 sowie die entsprechenden
Anwendungsverordnungen, insbesondere die Verordnung
(EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995
mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung
(EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewäh-
rung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei
Störungen im Getreidesektor zu treffenden
Maßnahmen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 95/96⁽⁶⁾, sinngemäß anzuwenden.

Die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 sieht als Verpflichtung
für den Zuschlagsempfänger auch die Verpflichtung vor,
einen Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz zu stellen.
Eine bei der Angebotsabgabe zu stellende Kautions von 12
ECU je Tonne kann die Einhaltung dieser Verpflichtung
sicherstellen.

Das Getreide muß tatsächlich aus dem Mitgliedstaat
ausgeführt werden, für das die Durchführung einer beson-
deren Interventionsmaßnahme vorgesehen war. Die
Verwendung von Ausfuhrlicenzen ist deshalb auf die
Ausfuhr aus dem Mitgliedstaat, in dem die Lizenzen
beantragt werden, außerdem auf Mais zu beschränken, der
in Orestiada erzeugt worden ist. Es sind die Orte festzu-
legen, die als Ausgangsorte in Frage kommen.

Um eine Gleichbehandlung aller Interessenten zu
gewährleisten, muß die Gültigkeitsdauer der erteilten
Lizenzen identisch sein.

Um den ordnungsgemäßen Ablauf eines Ausschreibungs-
verfahrens für die Ausfuhr zu sichern, sind eine Mindest-
menge sowie die Frist und die Form für die Übermittlung
der bei den zuständigen Stellen eingereichten Angebote
vorzuschreiben.

(1) ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

(2) ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

(3) ABl. Nr. L 74 vom 20. 3. 1992, S. 18.

(4) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1996, S. 50.

(5) ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

(6) ABl. Nr. L 18 vom 24. 1. 1996, S. 10.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) In Griechenland wird eine besondere Interventionsmaßnahme in Form einer Erstattung bei der Ausfuhr für 100 000 Tonnen von in Orestiada erzeugten Mais durchgeführt.

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 sowie die in Anwendung dieses Artikels erlassenen Bestimmungen finden auf diese Erstattung sinngemäß Anwendung.

(2) Mit der Durchführung der in Absatz 1 genannten Maßnahme wird die griechische Interventionsstelle betraut.

Artikel 2

(1) Zur Bestimmung der in Artikel 1 vorgesehenen Erstattung wird eine Ausschreibung durchgeführt.

(2) Die Ausschreibung gilt für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Maismengen, die nach allen Drittländern auszuführen sind.

(3) Die Ausschreibung bleibt bis zum 29. Mai 1997 offen. Während ihrer Dauer werden wöchentliche Ausschreibungen durchgeführt, wobei die Termine für die Einreichung der Angebote in der Ausschreibungsbekanntmachung festzulegen sind.

Abweichend von Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 endet die Angebotsfrist der ersten Teilausschreibung am 8. Januar 1997.

(4) Die Angebote sind bei der in der Ausschreibungsbekanntmachung angeführten griechischen Interventionsstelle zu stellen.

(5) Die Ausschreibung erfolgt nach Maßgabe dieser Verordnung sowie der Verordnung (EG) Nr. 1501/95.

Artikel 3

Ein Angebot ist nur gültig, wenn

- es sich auf mindestens 1 000 Tonnen bezieht;
- ihm eine Verpflichtungserklärung beigelegt ist, gemäß der sich das Angebot allein auf Mais bezieht, der in Orestiada erzeugt worden ist.

Artikel 4

Im Rahmen der in Artikel 2 genannten Ausschreibung enthält Feld 20 des Ausfuhrlicenzantrags und der Ausfuhrlizenz die nachstehende Angabe:

„Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. . . . /96 — Πιστοποιητικό που ισχύει μόνο για το καλαμπόκι που έχει παραχθεί στην περιοχή της Ορεστιάδας στην Ελλάδα.»

Artikel 5

Die Erstattung ist anwendbar auf die Ausfuhr

- auf dem Landweg ab einem der nachstehenden Ausgangsorte: Ormenion, Kipi und Kastanies;
- auf dem Seeweg ab dem Hafen Alexandroupolis.

Artikel 6

Die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 genannte Sicherheit beträgt 12 ECU/t.

Artikel 7

(1) Abweichend von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission⁽¹⁾ gelten die gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 erteilten Ausfuhrlicenzen für die Bestimmung ihrer Gültigkeitsdauer als am Tag der Einreichung der Angebote erteilt.

(2) Die im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung erteilten Ausfuhrlicenzen gelten ab dem Tag ihrer Erteilung im Sinne von Absatz 1 bis zum Ende des darauffolgenden vierten Monats.

(3) Abweichend von Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 gelten die Ausfuhrlicenzen im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung nur in Griechenland.

Artikel 8

(1) Die Kommission beschließt nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92,

— entweder eine Höchsterstattung bei der Ausfuhr festzusetzen, wobei insbesondere den in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 genannten Kriterien Rechnung getragen wird, oder

— der Ausschreibung keine Folge zu geben.

(2) Wird eine Höchsterstattung bei der Ausfuhr festgesetzt, so wird der Zuschlag dem Bieter oder den Bietern erteilt, deren Angebote der Höchsterstattung bei der Ausfuhr entsprechen oder darunter liegen.

(3) Die zugeschlagene Erstattung darf nur gewährt werden, wenn die Qualität des auszuführenden Maises zumindest der interventionsfähigen Qualität gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 689/92 entspricht.

Zu diesem Zweck läßt die zuständige Stelle die verladene Ware durch eine anerkannte Stelle oder Gesellschaft analysieren und hält der Kommission von jeder Partie eine zusätzliche Probe, die in Anwesenheit des Zuschlagsempfängers oder seines Vertreters zu entnehmen und zu versiegeln ist, zur Verfügung.

Die Kosten der Probenahme und Analyse gehen zu Lasten des Zuschlagsempfängers.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

(4) Entspricht die Qualität nicht der Qualität gemäß Absatz 3, wird die Erstattung um 15 ECU/Tonne verringert.

Artikel 9

Die eingereichten Angebote müssen durch die Vermittlung der griechischen Interventionsstelle spätestens einhalb Stunden nach Ablauf der Frist für die wöchentliche Einreichung der Angebote, wie sie in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgeschrieben ist, der Kommission zugegangen sein. Sie müssen gemäß dem Schema im

Anhang I an die im Anhang II angegebenen Nummern übermittelt werden.

Gehen keine Angebote ein, so unterrichtet die griechische Interventionsstelle hiervon die Kommission innerhalb der gleichen Frist wie der im ersten Unterabsatz genannten.

Die für die Einreichung der Angebote festgesetzten Termine entsprechen belgischer Zeit.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1996

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

*ANHANG I***Wöchentliche Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von griechischem Mais nach allen Drittländern**

(Verordnung (EG) Nr. 2517/96)

Ablauf der Angebotsfrist (Tag/Uhrzeit)

1	2	3
Fortlaufende Numerierung der Bieter	Mengen in Tonnen	Betrag der Ausfuhrerstattung in ECU je Tonne
1		
2		
3		
usw.		

ANHANG II

Die einzigen zu benutzenden Nummern für Fernschreiben und Telefax in Brüssel sind folgende: Generaldirektion VI-C-1 (z. H. von Herrn Thibault und Herrn Brus):

- Fernschreiben: 22037 AGREC B,
22070 AGREC B (griechische Buchstaben);
 - Telefax: 295 25 15,
296 49 56.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 2518/96 DER KOMMISSION
vom 30. Dezember 1996
zur Änderung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des
Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Markt-
organisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 13 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Betrag, um den die Erstattung für Malz berichtigt
wird, ist durch die Verordnung (EG) Nr. 1675/96 der
Kommission⁽³⁾ festgesetzt worden.

Aufgrund der heutigen cif-Peise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der

voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich,
den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für
Malz berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 13 Absatz 4 der
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 im voraus festgesetzten
Erstattungen für Malz zu berichtigen sind, wird wie im
Anhang angegeben abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 214 vom 23. 8. 1996, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Dezember 1996 zur Änderung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.
	1	2	3	4	5	6
1107 10 11 9000	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 9000	0	0	0	0	0	0
1107 10 91 9000	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 9000	0	0	0	0	0	0
1107 20 00 9000	0	0	0	0	0	0

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	6. Term.	7. Term.	8. Term.	9. Term.	10. Term.	11. Term.
	7	8	9	10	11	12
1107 10 11 9000	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 9000	0	0	0	0	0	0
1107 10 91 9000	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 9000	0	0	0	0	0	0
1107 20 00 9000	0	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EG) Nr. 2519/96 DER KOMMISSION**vom 30. Dezember 1996****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2375/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in
ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume
festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 30. Dezember 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 50	204	55,4
	220	94,1
	624	97,8
	999	82,4
0709 10 40	220	197,3
	999	197,3
0709 90 79	052	86,4
	999	86,4
0805 10 61, 0805 10 65, 0805 10 69	052	53,0
	204	53,1
	388	20,0
	448	37,2
	624	85,0
	999	49,7
0805 20 31	052	56,3
	204	68,4
	999	62,4
0805 20 33, 0805 20 35, 0805 20 37, 0805 20 39	052	55,9
	600	87,1
	624	144,9
	999	96,0
	0805 30 40	052
0808 10 92, 0808 10 94, 0808 10 98	400	106,9
	528	117,3
	600	94,1
	999	97,1
	060	47,0
	064	63,2
0808 20 67	400	79,9
	404	74,1
	999	66,1
	052	66,6
	064	76,4
	091	43,3
	400	107,2
	624	60,0
	999	70,7

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2520/96 DER KOMMISSION
vom 30. Dezember 1996
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in
unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1599/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4
zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2408/96 der Kommission ⁽³⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 2408/96
enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die
Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die

derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem
Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht
denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der Verord-
nung (EG) Nr. 2408/96 festgesetzt wurden, werden wie im
Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 329 vom 19. 12. 1996, S. 3.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Dezember 1996 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung
	— in ECU/100 kg —
1701 11 90 9100	39,82 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	38,19 ⁽¹⁾
1701 11 90 9950	⁽²⁾
1701 12 90 9100	39,82 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	38,19 ⁽¹⁾
1701 12 90 9950	⁽²⁾
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 9000	0,4329
	— in ECU/100 kg —
1701 99 10 9100	43,29
1701 99 10 9910	43,29
1701 99 10 9950	43,29
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 9100	0,4329

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 17a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2521/96 DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1996

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1599/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor⁽³⁾, ist die Erstattung für 100 kg der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten ausgeführten Erzeugnisse gleich dem Grundbetrag, multipliziert mit dem Saccharosegehalt, gegebenenfalls einschließlich des Gehalts an anderem als Saccharose berechnetem Zucker. Dieser für das betreffende Erzeugnis festgestellte Saccharosegehalt wird gemäß den Vorschriften des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 bestimmt.

Gemäß Artikel 17c der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 ist der Grundbetrag der Erstattung für die in unverändertem Zustand ausgeführte Sorbose gleich dem Grundbetrag der Erstattung bei der Erzeugung, vermindert um ein Hundertstel der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 des Rates vom 25. März 1986 zur Festlegung von Grundregeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1126/96 der Kommission⁽⁵⁾, für die im Anhang dieser letzten Verordnung genannten Erzeugnisse.

Für die anderen in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und in unverändertem Zustand ausgeführten Erzeugnisse ist der Grundbetrag der Erstattung gleich einem Hundertstel eines Betrages, der bestimmt wird unter Berücksichtigung einerseits des Unterschieds zwischen dem in den Gebieten der Gemeinschaft ohne Defizit während des

Monats, für den der Grundbetrag festgesetzt wird, für Weißzucker geltenden Interventionspreis und den für Weißzucker auf dem Weltmarkt festgestellten Notierungen oder Preisen, und andererseits der Notwendigkeit der Herstellung eines Gleichgewichts zwischen der Verwendung des Grunderzeugnisses aus der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen nach dritten Ländern und der Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder.

Die Gültigkeit des Grundbetrags kann auf bestimmte, in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Erzeugnisse beschränkt werden.

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben f), g) und h) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse in unverändertem Zustand eine Erstattung vorgesehen werden. Die Höhe der Erstattung muß für 100 kg Trockenstoff, insbesondere unter Berücksichtigung der auf die Ausfuhr der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 30 91 anwendbaren Erstattung, der auf die Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse anwendbaren Erstattung und der wirtschaftlichen Gesichtspunkte der geplanten Ausfuhr bestimmt werden. Im Fall der im genannten Absatz 1 Buchstaben f) und g) genannten Erzeugnisse wird die Erstattung nur gewährt, wenn sie den Bedingungen des Artikels 5 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 entsprechen. Für die unter Buchstabe h) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse werden die Erstattungen nur gewährt, wenn sie den Bedingungen von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genügen.

Die obengenannten Erstattungen werden monatlich festgesetzt. Sie können zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Einzelheiten führt dazu, für die betreffenden Erzeugnisse die Erstattungen in Höhe der im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f), g) und h) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 214 vom 8. 9. 1995, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 150 vom 25. 6. 1996, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1996

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Dezember 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung
	— ECU/100 kg Trockenstoff —
1702 40 10 9100	43,29 ⁽²⁾
1702 60 10 9000	43,29 ⁽²⁾
1702 60 90 9200	82,25 ⁽⁴⁾
	— ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1702 60 90 9800	0,4329 ⁽¹⁾
	— ECU/100 kg Trockenstoff —
1702 90 30 9000	43,29 ⁽²⁾
	— ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1702 90 60 9000	0,4329 ⁽¹⁾
1702 90 71 9000	0,4329 ⁽¹⁾
1702 90 99 9900	0,4329 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
	— ECU/100 kg Trockenstoff —
2106 90 30 9000	43,29 ⁽²⁾
	— ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
2106 90 59 9000	0,4329 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v. H. (Verordnung (EWG) Nr. 394/70). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 bestimmt.

⁽²⁾ Nur auf die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 genannten Erzeugnisse anwendbar.

⁽³⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für das im Anhang unter Punkt 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3513/92 beschriebene Erzeugnis (ABl. Nr. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 12).

⁽⁴⁾ Anwendbar nur auf die in Artikel 13b der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 genannten Erzeugnisse.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2522/96 DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1996

zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für den in der chemischen Industrie verwendeten Weißzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1599/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann beschlossen werden, für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und f) genannten Erzeugnisse und für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) genannten Sirupe, die sich in einer Situation im Sinne des Artikels 9 Absatz 2 des Vertrages befinden und die zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse der chemischen Industrie verwendet werden, Erstattungen bei der Erzeugung zu gewähren.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 des Rates vom 25. März 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Produktionserstattung bei der Verwendung von bestimmten Erzeugnissen des Zuckersektors in der chemischen Industrie⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1126/96 der Kommission⁽⁴⁾, wurden der Rahmen für die Festsetzung der Erstattungen bei der Erzeugung und die chemischen Erzeugnisse festgelegt, deren Herstellung die Gewährung einer Erstattung bei der Erzeugung für die zu dieser Herstellung verwendeten Grunderzeugnisse erlaubt. Die Artikel 5, 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 sehen vor, daß die für Rohzucker, Saccharosesirup und Isoglukose in unverändertem Zustand gültige Erstattung bei der Erzeugung unter für diese Grunderzeugnisse eigenen Bedingungen von der Erstattung abgeleitet wird, die für Weißzucker gilt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1729/78 der Kommission vom 24. Juli 1978 über Durchführungsbestimmungen für die Erstattung bei der Erzeugung für Zucker, der in der

chemischen Industrie verwendet wird⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1126/96, wurden insbesondere die Durchführungsbestimmungen für die Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung festgelegt. Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1729/78 wird die Erstattung bei der Erzeugung von Weißzucker vierteljährlich für die am 1. Juli, 1. Oktober, 1. Januar und 1. April beginnenden Zeiträume festgesetzt. Die Anwendung der vorgenannten Bestimmungen führt zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung, wie in Artikel 1 für den dort angeführten Zeitraum angegeben.

Infolge der Definitionsänderung des in Artikel 1 Absatz 2 unter den Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Weiß- und Rohzuckers fallen Zucker mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen oder anderen Stoffen nicht mehr unter diese Definitionen, sondern unter „andere Zucker“. Im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 haben sie jedoch Anrecht auf die Erstattung bei der Erzeugung. Es ist daher notwendig, zur Ermittlung der auf diese Erzeugnisse anwendbaren Erstattung bei der Erzeugung eine Berechnungsmethode mit Bezug auf den Saccharosegehalt vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 genannte Erstattung bei der Erzeugung für Weißzucker wird je 100 kg netto für das Trimester zwischen dem 1. Januar und 31. März 1997 auf 37,624 ECU festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 150 vom 25. 6. 1996, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 201 vom 25. 7. 1978, S. 26.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2523/96 DER KOMMISSION
vom 30. Dezember 1996
zur Erteilung von Ausfuhrlizenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission vom 14. November 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 2196/96 der Kommission⁽²⁾ wurden die Richtmengen festgesetzt, für die nach dem Verfahren B außerhalb der Nahrungsmittelhilfe Ausfuhrlizenzen erteilt werden.

Nach Kenntnis der Kommission sind die für den derzeitigen Ausfuhrzeitraum vorgesehenen Richtmengen bei Zitronen bereits überschritten. Diese Überschreitung würde eine reibungslose Anwendung von Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse beeinträchtigen.

Angesichts dieser Lage sind Anträge auf Erteilung von Lizenzen nach dem Verfahren B, die für die Ausfuhr von Zitronen gestellt werden, bis 2. Januar 1997 zum Ende des derzeitigen Ausfuhrzeitraums abzulehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2196/96 gestellte Anträge, welche nach dem Verfahren B die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Zitronen betreffen und für welche die Ausfuhranmeldungen nach dem 2. Januar 1997 und vor dem 17. Januar 1997 angenommen werden, sind abzulehnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 292 vom 15. 11. 1996, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 293 vom 16. 11. 1996, S. 7.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2524/96 DER KOMMISSION
vom 30. Dezember 1996
zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des
Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Markt-
organisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der
Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG)
Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor
Getreide geltenden Zölle⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 2
Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verord-
nung genannten Erzeugnisse die Zölle des gemeinsamen
Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2
desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei
ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht um
55 % und vermindert um den auf die betreffende Liefe-
rung anwendbaren cif-Einfuhrpreis.

Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der genannten Verordnung
wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der für
das betreffende Erzeugnis geltenden repräsentativen Welt-
marktpreise berechnet.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 wurden die Durch-
führungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verord-

nung (EWG) Nr. 1766/92 beziehen und die im Wirt-
schaftsjahr 1996/97 im Sektor Getreide geltenden Zölle
betreffen.

Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft
tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden
Festsetzung keine Notierung der in Anhang II der
Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugsbörse
vorliegt.

Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen,
sollten ihrer Berechnung die in repräsentativen Bezugs-
zeiträumen festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt
werden.

Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 hat
die Festsetzung der Zölle gemäß dem Anhang zur vorlie-
genden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 anwendbaren Zölle
werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im
Anhang II derselben Verordnung angegebenen Bestand-
teile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 125.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr aus Häfen des Mittelmeerraums, des schwarzen Meeres und der Ostsee auf dem Land-, Fluß- oder Seeweg zu erhebender Zoll (ECU/t)	Bei der Einfuhr aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender ⁽²⁾ Zoll (ECU/t)
1001 10 00	Hartweizen ⁽¹⁾	17,94	7,94
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	40,71	30,71
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	40,71	30,71
	mittlerer Qualität	43,67	33,67
	niederer Qualität	60,28	50,28
1002 00 00	Roggen	74,64	64,64
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	74,64	64,64
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat ⁽³⁾	74,64	64,64
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	90,50	80,50
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	90,50	80,50
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	74,64	64,64

⁽¹⁾ Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

⁽²⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 ECU/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 ECU/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽³⁾ Der Zoll kann pauschal um 14 oder 8 ECU/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(Zeitraum vom 13. Dezember bis 27. Dezember 1996)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	US barley 2
Notierung (ECU/t)	114,80	120,32	115,77	83,57	169,49 ⁽¹⁾	112,78 ⁽¹⁾
Golf-Prämie (ECU/t)	31,91	23,42	11,37	13,35	—	—
Prämie/Große Seen (ECU/t)	—	—	—	—	—	—

⁽¹⁾ Fob Golf.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 12,44 ECU/t. Große Seen-Rotterdam: 22,20 ECU/t.

3. Zuschüsse (Artikel 4 Absatz 2 dritter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1249/96): 0,00 ECU/t.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2525/96 DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1996

zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse wurden mit
der Verordnung (EG) Nr. 2464/96 der Kommission⁽³⁾
festgesetzt.

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 wird
der landwirtschaftliche Umrechnungskurs einer Währung
vorbehaltlich der Anwendung von Bestätigungsfristen
geändert, wenn die Abweichung gegenüber dem repräsen-
tativen Marktkurs eine bestimmte Schwelle überschreitet.

Die repräsentativen Marktkurse werden für Basisreferenz-
zeiträume bestimmt, gegebenenfalls für Bestätigungsfristen
gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 1068/93 der Kommission vom 30. April 1993 mit
Durchführungsvorschriften für die Bestimmung und
Anwendung der im Agrarsektor verwendeten Umrech-
nungskurse⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1482/96⁽⁵⁾. Überschreitet der absolute Wert der
Differenz zwischen den auf der Grundlage des Durch-
schnitts der Ecu-Kurse an drei aufeinanderfolgenden
Börsentagen berechneten Abweichungen zweier mitglied-
staatlicher Währungen 6 Prozentpunkte, werden die
repräsentativen Marktkurse nach Absatz 2 des genannten
Artikels unter Zugrundelegung von drei berücksichtigten
Tagen berichtigt.

Infolge der vom 21. bis 30. Dezember 1996 festgestellten
Wechselkurse müssen für den belgischen Franken, die
Deutsche Mark, den niederländischen Gulden und den
österreichischen Schilling neue landwirtschaftliche
Umrechnungskurse festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 1068/93 wird ein im voraus festgesetzter landwirt-
schaftlicher Umrechnungskurs berichtigt, wenn er um
mehr als 4 Prozentpunkte von dem Umrechnungskurs
abweicht, der am Tag des maßgeblichen Tatbestands gilt.
Der im voraus festgesetzte landwirtschaftliche Umrech-
nungskurs wird in diesem Fall dem geltenden Kurs bis
auf 4 Prozentpunkte angenähert. Es sollte der Kurs festge-
legt werden, der den im voraus festgesetzten landwirt-
schaftlichen Umrechnungskurs ersetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse sind in
Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

In dem in Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 1068/93 genannten Fall wird der im voraus festge-
setzte landwirtschaftliche Umrechnungskurs ersetzt durch
den Ecu-Kurs gemäß Anhang II

— Tabelle A, wenn der letztere größer als der im voraus
festgesetzte Kurs ist, oder

— Tabelle B, wenn der letztere kleiner als der im voraus
festgesetzte Kurs ist.

Artikel 3

Die Verordnung (EG) Nr. 2464/96 wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 333 vom 21. 12. 1996, S. 57.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22.

ANHANG I

Landwirtschaftliche Umrechnungskurse

1 ECU =	40,0486	belgische/luxemburgische Franken
	7,49997	dänische Kronen
	1,94386	Deutsche Mark
	311,761	griechische Drachmen
	198,202	portugiesische Escudos
	6,61023	französische Franken
	6,02811	finnische Mark
	2,18167	niederländische Gulden
	0,812908	irische Pfund
1	973,93	italienische Lire
	13,6782	österreichische Schillinge
	165,198	spanische Peseten
	8,64446	schwedische Kronen
	0,809915	Pfund Sterling

ANHANG II

Im voraus festgesetzte und angepaßte landwirtschaftliche Umrechnungskurse

Tabelle A			Tabelle B		
1 ECU =	38,5083	belgische/luxemburgische Franken	1 ECU =	41,7173	belgische/luxemburgische Franken
	7,21151	dänische Kronen		7,81247	dänische Kronen
	1,86910	Deutsche Mark		2,02485	Deutsche Mark
	299,770	griechische Drachmen		324,751	griechische Drachmen
	190,579	portugiesische Escudos		206,460	portugiesische Escudos
	6,35599	französische Franken		6,88566	französische Franken
	5,79626	finnische Mark		6,27928	finnische Mark
	2,09776	niederländische Gulden		2,27257	niederländische Gulden
	0,781642	irische Pfund		0,846779	irische Pfund
1	898,01	italienische Lire	2	056,18	italienische Lire
	13,1521	österreichische Schillinge		14,2481	österreichische Schillinge
	158,844	spanische Peseten		172,081	spanische Peseten
	8,31198	schwedische Kronen		9,00465	schwedische Kronen
	0,778764	Pfund Sterling		0,843661	Pfund Sterling

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 6. Dezember 1996

über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und dem Königreich Norwegen andererseits betreffend das Protokoll Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen

(96/753/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 Satz 1,

gestützt auf die Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und dem Königreich Norwegen andererseits betreffend das Protokoll Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen⁽¹⁾ wurde ausgehandelt, um dem Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreich Schwedens zur Europäischen Union und der Umsetzung des Übereinkommens der Uruguay-Runde Rechnung zu tragen.

Das Abkommen sollte genehmigt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsel zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und dem König-

reich Norwegen andererseits betreffend das Protokoll Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Beschluß werden von der Kommission, die von dem in Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 3448/93⁽²⁾ genannten Ausschuß unterstützt wird, nach dem Verfahren des Artikels 16 jener Verordnung erlassen.

Artikel 3

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das in Artikel 1 genannte Abkommen rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 6. Dezember 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. SPRING

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 171 vom 27. 6. 1973, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 318 vom 20. 12. 1993, S. 18.

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und dem Königreich Norwegen andererseits betreffend das Protokoll Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen

A. Schreiben der Gemeinschaft

Brüssel, den 20. Dezember 1996

Herr. . . ,

ich beehre mich, die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zur beigefügten „Vereinbarten Niederschrift“ betreffend das Protokoll Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen zu bestätigen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Regierung des Königreichs Norwegen zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen könnten.

Genehmigen Sie, Herr. . . , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Europäische Gemeinschaft



B. Schreiben Norwegens

Brüssel, den 20. Dezember 1996

Herr. . . ,

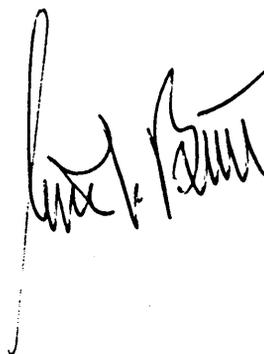
ich bestätige den Eingang Ihres heutigen Schreibens, das wie folgt lautet:

„Ich beehre mich, die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zur beigefügten ‚Vereinbarten Niederschrift‘ betreffend das Protokoll Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen zu bestätigen.“

Ich beehre mich zu bestätigen, daß meine Regierung dem Inhalt Ihres Schreibens und dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zustimmt.

Genehmigen Sie, Herr. . . , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung
des Königreichs Norwegen*



VEREINBARTE NIEDERSCHRIFT

I. Einleitung

1. Nach mehreren Treffen kamen die Beamten der Kommission und Norwegens überein, ihren jeweils zuständigen Stellen eine Reihe von Anpassungen der von der Gemeinschaft beziehungsweise Norwegen angewandten Einfuhrregelungen für diejenigen landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, die in den Anwendungsbereich des Protokolls Nr. 2 zum Freihandelsabkommen aus dem Jahre 1973 fallen, zur Genehmigung vorzulegen. Die betreffenden Maßnahmen würden mit Wirkung vom 1. September 1996 wirksam.
2. Die in Absatz 1 genannten Anpassungen entsprechen der beiderseitigen Vereinbarung, daß nach der Umsetzung des GATT durch beide Vertragsparteien eine Anpassung der Zölle im bilateralen Handel zwischen der Gemeinschaft und Norwegen erforderlich ist. Zu diesem Zweck kamen die Vertragsparteien überein, die in Teil II Nummer 1 und Teil III festgelegten Referenzzollsätze für landwirtschaftliche Grunderzeugnisse vorbehaltlich der zusätzlichen Vereinbarungen in Teil V anzuwenden.

II. Norwegische Einfuhrregelung

1. Bei der Berechnung der Zölle für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse werden für die landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse die folgenden Referenzzollsätze (NOK/kg) zugrunde gelegt:

	Matrix (a)	Standardzusammensetzungen	Tatsächlicher Gehalt
Vollmilchpulver (*)	11,78	11,78	11,78
Magermilchpulver (*)	12,54	12,54	12,54
Butter (*)	13,13	13,13	13,13
Milch zur Herstellung von Joghurt	(b)	3,10	3,10
Milch zur Herstellung von Getränken	(b)	2,30	2,30
Vollmilch	(b)	—	1,47
Magermilch	(b)	—	1,10
kondensierte Vollmilch	(b)	—	5,13
kondensierte Magermilch	(b)	—	4,87
Milchpulver, 20 % Fett	(b)	—	11,76
Buttermilchpulver	(b)	—	12,30
Rahm	(b)	—	4,62
Rahmmischung	(b)	—	5,49
eingedickter Sauerrahm	(b)	—	6,90
Rahmpulver	(b)	—	11,10
Molkepulver	(b)	—	3,09
Caseinate	(b)	—	34,50
Milchalbumin	(b)	—	34,50
Weizenmehl (*)	2,02	2,02	2,02
Roggenmehl	2,02	2,23	2,02
Hartweizenmehl	2,02	1,36	2,02
Gerstenmehl	2,02	—	2,02
Mehl aus Roggen und Weizen	2,02	—	2,02
Maismehl	0	—	0
Reismehl	0	—	0
Mehl aus anderen Getreiden	0	—	0
Weichweizen	1,57	—	1,57
Harweizen	1,01	—	1,01

	Matrix (a)	Standardzusammensetzungen	Tatsächlicher Gehalt
Gerste	1,41	—	1,41
Hafer	1,21	—	1,21
Roggen	1,51	—	1,51
Roggen und Weizen	1,51	—	1,51
Mais	0	—	0
andere Getreide	0	—	0
Weizenkleie	2,02	—	2,02
Haferkleie	2,02	—	2,02
Hafer, gequetscht	2,02	—	2,02
Weizenmalz	0	—	0
Gerstenmalz	0	—	0
Kleber von Weizen	0	—	0
Reis	0	—	0
Kartoffelstärke (*)	4,55	4,55	4,55
andere Stärke (*)	4,55	—	4,55
modifizierte Stärke	4,55	—	4,55
Glucose und Glucosesirup	4,55	4,55	4,55
Zucker	0	—	0
Maltodextrin	0	—	0
Kartoffeln	0,83	—	0,83
Mehl und Flocken von Kartoffeln	3,87	12,38	12,38
Rindfleisch, entbeint (14 % Fett) (*)	26,69	26,69	26,69
Schweinefleisch (23 % Fett)	19,82	19,82	19,82
Schaffleisch	8,90	—	8,90
Geflügel	3,11	—	3,11
Fette, ausgenommen Butter	0	—	0
Himbeeren, gefroren (*)	1,78	—	1,78
Konzentrat aus Himbeeren	9,22	—	9,22
schwarze Johannisbeeren, gefroren	1,78	—	1,78
Konzentrat aus schwarzen Johannisbeeren	4,81	—	4,81
Erbeeren, gefroren	1,78	1,89	1,78
Konzentrat aus Erdbeeren	9,22	—	9,22
Fruchtfleisch von Äpfeln	0	—	0
Konzentrat aus Äpfeln	0	—	0
Käse (*)	20,70	20,70	20,70
Käsepulver	12,83	—	12,83
Volleipulver ()	46,77	46,77	46,77
Eier, in der Schale	9,77	—	9,77
Eigelb, haltbar gemacht (flüssig)	27,73	27,73	27,73
Trockeneigelb	58,57	—	58,57
Volleipaste (Eier, nicht in der Schale)	9,61	9,61	9,61
Albumin, flüssig	0	—	0
Albumin, in Pulverform	0	—	0

Anmerkungen: (a) Die Referenzzollsätze für landwirtschaftliche Grunderzeugnisse, die mit einem Stern (*) versehen sind, dienen als Grundlage für die Berechnung der Zölle für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse nach dem Matrixsystem. Die übrigen Referenzzollsätze für die in dieser Spalte aufgeführten Grunderzeugnisse ergeben sich aus den Umrechnungskoeffizienten.

(b) Die Matrixreferenzzollsätze dieser landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse werden anhand des tatsächlichen Gehalts an Milchfett und Milchprotein in Verbindung mit den Umrechnungskoeffizienten berechnet.

2. Die in dieser Vereinbarten Niederschrift genannten Positionen des norwegischen Zolltarifs entsprechen den Positionen, die Norwegen der Kommission in seiner Notifikation vom 15. Februar 1996 zum Protokoll Nr. 2 des Freihandelsabkommens ordnungsgemäß mitgeteilt hat. Der Wortlaut dieser Niederschrift bleibt von künftigen Änderungen am norwegischen Zolltarif unberührt.
3. Der Grenzwert für geringfügige Mengen Mehl, Stärke und/oder Glucose, die bei der Berechnung des Zolls unberücksichtigt bleiben, beträgt 5 %.
4. Es wird eine zusätzliche Spanne von mehr als 5 kg, jedoch weniger als 15 kg Stärke und/oder Glucose je 100 kg eines landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisses eingeführt, innerhalb der bei der Berechnung des Zolls ein Mittelwert von 12,5 kg Stärke bzw. Glucose zugrunde gelegt wird. In der Spanne von mehr als 15 kg, jedoch weniger als 25 kg Stärke und/oder Glucose wird bei der Berechnung des Zolls ein Mittelwert von 22,5 kg zugrunde gelegt.
5. Der Grenzwert für geringfügige Mengen zusätzlicher landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse (Fleisch, Käse, Eier und Strauchbeeren wie gefrorene Himbeeren, gefrorene Schwarze Johannisbeeren und gefrorene Erdbeeren), die bei der Berechnung des Zolls unberücksichtigt bleiben, beträgt 3 %. Bei der Berechnung des Zolls werden frische Strauchbeeren wie gefrorene Strauchbeeren im Verhältnis eins zu eins behandelt.
6. Die insbesondere infolge der Nummern 3 und 5 berücksichtigenden neuen Spannen für die theoretischen und die vereinbarten Mengen landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse sind in Anhang A (Teile 1 und 2) aufgeführt.
7. Der Zoll für die Waren der Position 1806.1000 Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßstoffen des norwegischen Zolltarifs beträgt Null.
8. Der landwirtschaftliche Teilbetrag des Zolls auf die Waren der folgenden Positionen des norwegischen Zolltarifs 1806.2012 Puddingpulver, in Behältern oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Reingewicht von über 2 kg, 1806.2090 andere (andere als Speiseeis- oder Puddingpulver) in Blöcken, Tafeln oder Riegeln mit einem Gewicht von über 2 kg oder in flüssigem oder pastenförmigen Zustand, in Pulver-, Körner- oder ähnlicher loser Form, in Behältern oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Reingewicht von über 2 kg, 1806.3100 andere, in Blöcken, Tafeln oder Riegeln, gefüllt, 1806.3200 andere, in Blöcken, Tafeln oder Riegeln, ungefüllt, 1806.9010 andere Schokolade, einschließlich kakaohaltige Zuckerwaren (andere als in Form von Blöcken, Tafeln oder Riegeln mit einem Gewicht von über 2 kg oder in flüssigem oder pastenförmigen Zustand, in Pulver-, Körner- oder in ähnlicher loser Form, in Behältern oder unmittelbaren Umschließungen, mit einem Reingewicht von über 2 kg), 1806.9022 Puddingpulver und 1806.9090 andere Lebensmittelzubereitungen ergibt sich aus dem tatsächlichen Gehalt an landwirtschaftlichen Grunderzeugnissen, auf die ein landwirtschaftlicher Zoll erhoben wird.
9. Auf die Waren der Position 1901.1010 Kindernährmittel in Einzelverkaufspackungen aus Erzeugnissen der Nrn. 0401 bis 0404 des norwegischen Zolltarifs wird kein gewerblicher Teilbetrag erhoben.
10. Der landwirtschaftliche Teilbetrag des Zolls auf die Waren der Position 1901.2010 Kuchengemische mit einem Reingewicht von unter 2 kg des norwegischen Zolltarifs wird berichtigt und beträgt nach der Methode des Standardzusammensetzung (35 kg Weizenmehl, 5 kg Kartoffelstärke und 3 kg Eipulver für 100 kg Kuchengemisch) 2,34 NKR/kg.
11. Auf die Waren der Position 1901.2099 Kuchengemische in Behältnissen mit einem Reingewicht von mindestens 2 kg (andere als Teig) des norwegischen Zolltarifs wird kein landwirtschaftlicher Teilbetrag erhoben, sofern die Erzeugnisse glutenfrei und für Zöliakiekranken geeignet sind.
12. Der landwirtschaftliche Teilbetrag des Zolls auf die Waren der Position 1904.1090 Lebensmittel aus geblähtem oder geröstetem Getreide (andere als Corns Flakes) des norwegischen Zolltarifs beträgt 0,40 NKR/kg; ein gewerblicher Teilbetrag wird nicht erhoben.
13. Der landwirtschaftliche Teilbetrag des Zolls auf die Waren der Position 1905.2000 Pfefferkuchen und dergleichen des norwegischen Zolltarifs wird auf 2,09 NKR/kg festgesetzt; ein gewerblicher Teilbetrag wird nicht erhoben.

14. Auf die Waren der folgenden Positionen des norwegischen Zolltarifs 2004.1010 Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage von Kartoffeln in Form von Mehl, Grieß, oder Flocken mit einem Kartoffelgehalt von mindestens 75 %, in gefrorenem Zustand, 2004.1020 Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage von Kartoffeln in Form von Mehl, Grieß oder Flocken (andere als mit einem Kartoffelgehalt von mindestens 75 %), in gefrorenem Zustand, 2005.2010 Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage von Kartoffeln in Form von Mehl, Grieß, oder Flocken mit einem Kartoffelgehalt von mindestens 75 %, in anderem als gefrorenem Zustand und 2005.2020 Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage von Kartoffeln in Form von Mehl, Grieß, oder Flocken (andere als mit einem Kartoffelgehalt von mindestens 75 %), in anderem als gefrorenem Zustand wird kein gewerblicher Teilbetrag erhoben.
15. Der Zoll für die Waren der Position 2103.2010 Tomatenketchup des norwegischen Zolltarifs beträgt Null.
16. Der landwirtschaftliche Teilbetrag des Zolls auf die Waren der Position 2103.9090 Soßen und andere Zubereitungen zur Soßenherstellung; Würzmittel (andere als Tomatenketchup und andere Tomatensoßen; Senfmehl und Senf, Mayonnaise und Remouladensoßen und Mango-Chutney, flüssig) des norwegischen Zolltarifs ergibt sich aus dem tatsächlichen Gehalt an landwirtschaftlichen Grunderzeugnissen, auf die ein landwirtschaftlicher Zoll erhoben wird.
17. Der landwirtschaftliche Teilbetrag des Zolls auf die Waren der Position 2104.1010 Fleischbrühe, in luftdichten Behältnissen des norwegischen Zolltarifs wird nach der Methode der Standardzusammensetzung (15 kg Rindfleisch für 100 kg Fleischbrühe) berechnet und beträgt weiterhin 3,14 NKR/kg.
18. Der landwirtschaftliche Teilbetrag des Zolls auf die Waren der Position 2105.0010 Speiseeis, auch mit Zusatz von Kakao des norwegischen Zolltarifs wird nach der Methode der Standardzusammensetzung (35 kg Vollmilchpulver für 100 kg Speiseeis) berechnet und beträgt 4,12 NKR/kg. Der gewerbliche Teilbetrag beträgt 0,38 NKR/kg.
19. Der landwirtschaftliche Teilbetrag des Zolls auf die Waren der Position 2105.0020 Speiseeis, mit Zusatz von Fett des norwegischen Zolltarifs wird nach der Methode der Standardzusammensetzung (35 kg Vollmilchpulver und 6 kg gefrorene Erdbeeren für 100 kg Speiseeis) berechnet. Der gewerbliche Teilbetrag beträgt 0,97 NKR/kg.
20. Der landwirtschaftliche Teilbetrag des Zolls auf die Waren der Position 2106.9020 Zubereitungen aus Apfelsaft oder Saft Schwarzer Johannisbeeren für die Herstellung von Getränken des norwegischen Zolltarifs ist ein Wertzollsatz von 9 %; der gewerbliche Teilbetrag ist ein Wertzollsatz von 5 %.
21. Der Zoll auf die Waren der Position des norwegischen Zolltarifs ex 2106.9030 Andere Zubereitung zur Herstellung von Getränken einschließlich konzentrierte Extrakte von anderen Säften beträgt Null.
22. Der landwirtschaftliche Teilbetrag des Zolls auf die Waren der Position 2106.9051 Rahmersatz (in trockenem Zustand) des norwegischen Zolltarifs ist ein spezifischer Zollsatz von 6,01 NKR/kg.
23. Der landwirtschaftliche Teilbetrag des Zolls auf die Waren der Position 2106.9052 Rahmersatz (in flüssigem Zustand) des norwegischen Zolltarifs ist ein spezifischer Zollsatz von 3,01 NKR/kg.
24. Der landwirtschaftliche Teilbetrag des Zolls auf die Waren der Position 2106.9060 Fettemulsionen und dergleichen Erzeugnisse mit einem Milchfettgehalt von über 15 Gew.-% des norwegischen Zolltarifs wird nach der Methode der Standardzusammensetzung (20 kg Butter für 100 kg des Erzeugnisses) berechnet und beträgt 2,63 NKR/kg.
25. Der nach der Methode der Standardzusammensetzung (300 kg Magermilchpulver) berechnete landwirtschaftliche Teilbetrag des Zolls auf die Waren der Positionen 3501.1000 Casein und 3501.9010 Caseinate und andere Caseinderivate des norwegischen Zolltarifs wird auf 33,75 NKR/kg festgesetzt; dies entspricht dem durchschnittlichen Zollsatz, der von Februar 1994 bis einschließlich Januar 1995 erhoben wurde.
26. Der landwirtschaftliche Teilbetrag des Zolls auf die Waren der Positionen 3505.1001 veresterte und veretherte Dextrine und andere modifizierte Stärke und 3505.1009 Dextrine und andere modifizierte Stärke (weder verestert noch verethert) des norwegischen Zolltarifs wird auf Antrag des Beteiligten bei der zuständigen norwegischen Behörde auf 8,0 NKR/kg festgesetzt.

III. Einfuhrregelung der Gemeinschaft

Bei der Berechnung der landwirtschaftlichen Teilbeträge und Zusatzzölle werden die folgenden Beträge zugrunde gelegt:

- Getreide (Weichweizen, Hartweizen, Roggen, Gerste und Mais): 7,817 ECU/100 kg
- langkörniger, geschälter Reis: 36,33 ECU/100 kg
- Vollmilchpulver: 162,837 ECU/100 kg
- Magermilchpulver: 118,800 ECU/100 kg
- Butter: 235,632 ECU/100 kg
- Zucker: 46,522 ECU/100 kg

IV. Erneuerung der Kontingente

1. Die 1995 angewandten autonomen Zollkontingente gelten rückwirkend vom 1. Januar 1996.
2. Mit Wirkung vom 1. September 1996 eröffnet die Gemeinschaft ein Jahreskontingent von 5 500 Tonnen für die Einfuhren von Schokolade und anderen kakaohaltigen Lebensmittelzubereitungen der Position 1806, ausgenommen der Unterposition 1806 10 (Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßstoffen), für die ein fester Zollsatz von 35,15 ECU/100 kg gilt. Diese Vereinbarung steht den Ausfuhren Norwegens in die Gemeinschaft zu dem Zollsatz, der sich aus der Anwendung der in Teil III genannten Beträge ergibt, nicht entgegen.

V. Zusätzliche Vereinbarungen

Die beiden Vertragsparteien kamen überein, ihren jeweils zuständigen Stellen folgenden Vorschlag zu unterbreiten:

- a) Die in Teil II Nummer 1 nach dem Matrixsystem, der Methode des tatsächlichen Gehalts und der Methode der Standardzusammensetzung berechneten Referenzzollsätze für gefrorene Strauchbeeren werden einmal jährlich bis zum 15. Juni gemeinsam überprüft. Bei dieser gemeinsamen Überprüfung werden die Marktpreise, die Marktlage, die norwegische Produktion und die Einfuhren nach Norwegen berücksichtigt. Die Referenzpreise und die sich daraus ergebenden Zollsätze werden entsprechend angepaßt.
- b) Die Referenzzollsätze für Getreide, die Norwegen nach dem Matrixsystem, der Methode des tatsächlichen Gehalts und der Methode der Standardzusammensetzung und die Gemeinschaft nach dem Matrixsystem und Methode der Standardzusammensetzung berechnet, werden angepaßt, wenn die Marktpreise, die Marktlage und/oder erhebliche Handelsschwankungen dies erfordern. Die Zollsätze werden entsprechend angepaßt. Solchen Anpassungen gehen Konsultationen zwischen den beiden Vertragsparteien voraus.
- c) Die Referenzzollsätze für Grunderzeugnisse aus Milch, die Norwegen nach dem Matrixsystem, der Methode des tatsächlichen Gehalts und der Methode der Standardzusammensetzung und die Gemeinschaft nach dem Matrixsystem und Methode der Standardzusammensetzung berechnet, werden angepaßt, wenn die Marktpreise, die Marktlage und/oder erhebliche Handelsschwankungen dies erfordern. Die Zollsätze werden entsprechend angepaßt. Solche Anpassungen gehen Konsultationen zwischen den beiden Vertragsparteien voraus.
- d) Die Referenzzollsätze für Stärke und Glucose, die Norwegen nach dem Matrixsystem, der Methode des tatsächlichen Gehalts und der Methode der Standardzusammensetzung und die Gemeinschaft nach dem Matrixsystem und Methode der Standardzusammensetzung berechnet, werden angepaßt, wenn die Marktpreise, die Marktlage und/oder erhebliche Handelsschwankungen dies erfordern. Die Zollsätze werden entsprechend angepaßt. Solchen Anpassungen gehen Konsultationen zwischen den beiden Vertragsparteien voraus.
- e) Sollten bei der Inanspruchnahme der in Teil IV genannten Kontingente für Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen Schwierigkeiten auftreten, werden unter umfassender Berücksichtigung der norwegischen Interessen erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen getroffen. Der Einführung solcher Maßnahmen gehen Konsultationen zwischen den beiden Vertragsparteien voraus.

VI. Künftige Handelsbedingungen

Die beiden Vertragsparteien kamen überein, sich nach Kräften darum zu bemühen, die Handelsbedingungen in Zukunft zu verbessern und dabei sachdienliche Kriterien wie die Entwicklung der Handelsströme, die bilateralen Präferenzen im Handel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen sowie die Entwicklung der Märkte und Preise für Grunderzeugnisse zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck vereinbarten die beiden Vertragsparteien, eine Verbesserung der Präferenzbehandlung im Rahmen des Protokolls Nr. 3 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum anzustreben.

Innerhalb der Bandbreiten zu berücksichtigende Mengen — Milch und Milcherzeugnisse

Milchfett in GHT	Milchweiß in GHT	Magermilchpulver	Vollmilchpulver	Butter
0 — 1,5	0 — 2,5	0	0	0
	2,5 — 6	14	0	0
	6 — 18	42	0	0
	18 — 30	75	0	0
	30 — 60	146	0	0
	60 — >	208	0	0
1,5 — 3	0 — 2,5	0	0	3
	2,5 — 6	14	0	3
	6 — 18	42	0	3
	18 — 30	75	0	3
	30 — 60	146	0	3
	60 — >	208	0	3
3 — 6	0 — 2,5	0	0	6
	2,5 — 12	12	20	0
	12 — >	71	0	6
6 — 9	0 — 4	0	0	10
	4 — 15	10	32	0
	15 — >	71	0	10
9 — 12	0 — 6	0	0	14
	6 — 18	9	43	0
	18 — >	70	0	14
12 — 18	0 — 6	0	0	20
	6 — 18	0	56	2
	18 — >	65	0	20
18 — 26	0 — 6	0	0	29
	6 — >	50	0	29
26 — 40	0 — 6	0	0	45
	6 — >	38	0	45
40 — 55	40	0	0	63
55 — 70	55	0	0	81
70 — 85	70	0	0	99
85 — >	85	0	0	117

Innerhalb der Bandbreiten zu berücksichtigende Mengen — andere Erzeugnisse als Milch und Milcherzeugnisse

Bandbreiten	Anzuwenden
Stärke/Glukose	
0 — 5	
5 — 15	12,5 (3,13 NOS + 9,38 PS)
15 — 25	22,5 (5,63 NOS + 16,88 PS)
25 — 50	43,75 (10,94 NOS + 32,81 PS)
50 — 75	68,75 (17,19 NOS + 51,56 PS)
75 — >	100 (25 NOS + 75 PS)
Mehl	
0 — 5	0
5 — 15	12,5
15 — 25	22,5
25 — 35	32,5
35 — 45	42,5
45 — 55	52,5
55 — 65	62,5
65 — 75	72,5
75 — >	115
Eier	
0 — 3	0
3 — 5	4,5
5 — 10	8,75
10 — 15	13,75
15 — 20	18,75
20 — 30	27,5
30 — 50	45
50 — >	60
Beerenobst	
0 — 3	0
3 — 5	4,5
5 — 10	8,75
10 — 15	13,75
15 — 20	18,75
20 — 30	27,5
30 — 50	45
50 — >	60
Käse	
0 — 3	0
3 — 5	4,5
5 — 10	8,75
10 — 15	13,75
15 — 20	18,75
20 — 30	27,5
30 — 50	45
50 — >	60
Fleisch	
0 — 3	0
3 — 6	5,25
6 — 10	7,5
10 — 15	12,5
15 — 20	17,5
20 — >	50

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 1996

über den Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Ukraine zur Verlängerung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Ukraine über den Handel mit bestimmten Eisen- und Stahlerzeugnissen für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 1997

(96/754/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 95 Absatz 1,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses und mit einstimmiger Zustimmung des Rates,

in der Erwägung, daß die Kommission die Verhandlungen über ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Ukraine zur Verlängerung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Ukraine über den Handel mit bestimmten Eisen- und Stahlerzeugnissen für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 1997 abgeschlossen hat —

BESCHLIESST:

Einzigter Artikel

(1) Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Ukraine zur Verlängerung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Ukraine über den Handel mit bestimmten Eisen- und Stahlerzeugnissen für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 1997 wird im Namen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl genehmigt.

(2) Der Wortlaut des Abkommens⁽¹⁾ ist diesem Beschluß beigefügt.

Brüssel, den 17. Dezember 1996

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

⁽¹⁾ Siehe Seite 89 dieses Amtsblatts.

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Ukraine zur Verlängerung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Ukraine über den Handel mit bestimmten Eisen- und Stahlerzeugnissen für den Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 1997

Sehr geehrter Herr!

1. Ich beehre mich, auf das am 15. Dezember 1995 unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Ukraine über den Handel mit bestimmten Eisen- und Stahlerzeugnissen Bezug zu nehmen und vorzuschlagen, dieses EGKS-Abkommen bis zum Abschluß der Verhandlungen über ein neues bilaterales Stahlabkommen und der formellen Verfahren für sein Inkrafttreten um höchstens sechs Monate (d. h. vom 1. Januar bis 30. Juni 1997) zu verlängern. Tritt das neue Abkommen vor dem 1. Juli 1997 in Kraft, so läuft das derzeitige EGKS-Abkommen an dem Tag aus, an dem das neue Abkommen in Kraft tritt.
2. Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 1997 gelten die im Anhang zu diesem Schreiben aufgeführten Höchstmengen. Diese Höchstmengen entsprechen zwei Dritteln der Höchstmengen für die Ukraine für das Jahr 1996 und berühren nicht die Höchstmengen für 1997, die mit der Ukraine in einem neuen bilateralen Abkommen ausgehandelt werden könnten.
3. Die Ausfuhrlicenzen, die die Ukraine im Lauf des Jahres 1997 gemäß den Bestimmungen dieses Briefwechsels ausstellt, werden auf die im Anhang aufgeführten Höchstmengen und bei Inkrafttreten des neuen Abkommens auf die darin für 1997 festgesetzten Gesamtmengen angerechnet.
4. Die Kommission unterrichtet die Ukraine gemäß Artikel 1 des Protokolls A über alle Änderungen der Kombinierten Nomenklatur (KN), die EGKS-Erzeugnisse betreffen.
5. Sofern Ihre Regierung dem Vorstehenden zustimmen kann, beehre ich mich vorzuschlagen, daß dieses Schreiben und Ihre Bestätigung zusammen ein Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Ukraine bilden sollen, das am ersten Tag des Monats in Kraft tritt, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der hierzu erforderlichen internen Verfahren notifiziert haben.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Kommission

ANHANG

UKRAINE

HÖCHSTMENGEN

(in Tonnen)

Erzeugnisse	1. Januar bis 30 Juni 1997
SA. Flacherzeugnisse	
SA1. Rollen	26 857
SA2. Grobbleche	52 624
SA3. Sonstige Flacherzeugnisse	8 077
SB. Profilerzeugnisse	
SB1. Träger	5 015
SB2. Walzdraht	8 426
SB3. Sonstige Profilerzeugnisse	38 892

ERKLÄRUNG

Im Rahmen des am 24. Oktober 1996 in Kiew paraphierten Abkommens in Form eines Briefwechsels, insbesondere mit Absatz 2, bestätigen die Parteien, daß die Höchstmengen für die ersten sechs Monate des Jahres 1997 auf zwei Drittel der Menge für 1996 festgesetzt wurden, um den Handel mit ukrainischen Stahl-erzeugnissen nicht zu beeinträchtigen, da mehr als die Hälfte der jährlichen Ausfuhren üblicherweise im ersten Halbjahr erfolgen. Die Parteien kommen überein, daß die Höchstmengen für die ersten sechs Monate des Jahres 1997 nicht herangezogen werden können, um die Höchstmengen im Rahmen eines neuen Stahlabkommens auf ein bestimmtes Niveau festzusetzen.

Sehr geehrter Herr!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres Schreibens vom . . . zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Sehr geehrter Herr!

1. Ich beehre mich, auf das am 15. Dezember 1995 unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Ukraine über den Handel mit bestimmten Eisen- und Stahlerzeugnissen Bezug zu nehmen, und vorzuschlagen, dieses EGKS-Abkommen bis zum Abschluß der Verhandlungen über ein neues bilaterales Stahlabkommen und der formellen Verfahren für sein Inkrafttreten um höchstens sechs Monate (d. h. vom 1. Januar bis 30. Juni 1997) zu verlängern. Tritt das neue Abkommen vor dem 1. Juli 1997 in Kraft, so läuft das derzeitige EGKS-Abkommen an dem Tag aus, an dem das neue Abkommen in Kraft tritt.
2. Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 1997 gelten die im Anhang zu diesem Schreiben aufgeführten Höchstmengen. Diese Höchstmengen entsprechen zwei Dritteln der Höchstmengen für die Ukraine für das Jahr 1996 und berühren nicht die Höchstmengen für 1997, die mit der Ukraine in einem neuen bilateralen Abkommen ausgehandelt werden könnten.
3. Die Ausfuhrlicenzen, die die Ukraine im Lauf des Jahres 1997 gemäß den Bestimmungen dieses Briefwechsels ausstellt, werden auf die im Anhang aufgeführten Höchstmengen und bei Inkrafttreten des neuen Abkommens auf die darin für 1997 festgesetzten Gesamtmengen angerechnet.
4. Die Kommission unterrichtet die Ukraine gemäß Artikel 1 des Protokolls A über alle Änderungen der Kombinierten Nomenklatur (KN), die EGKS-Erzeugnisse betreffen.
5. Sofern Ihre Regierung dem Vorstehenden zustimmen kann, beehre ich mich vorzuschlagen, daß dieses Schreiben und Ihre Bestätigung zusammen ein Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Ukraine bilden sollen, das am ersten Tag des Monats in Kraft tritt, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der hierzu erforderlichen internen Verfahren notifiziert haben.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.“

Ich darf Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zum Inhalt dieses Schreibens mitteilen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung der Ukraine

ANHANG

UKRAINE

HÖCHSTMENGEN

(in Tonnen)

Erzeugnisse	1. Januar bis 30 Juni 1997
SA. Flacherzeugnisse	
SA1. Rollen	26 857
SA2. Grobbleche	52 624
SA3. Sonstige Flacherzeugnisse	8 077
SB. Profilerzeugnisse	
SB1. Träger	5 015
SB2. Walzdraht	8 426
SB3. Sonstige Profilerzeugnisse	38 892

ERKLÄRUNG

Im Rahmen des am 24. Oktober 1996 in Kiew paraphierten Abkommens in Form eines Briefwechsels, insbesondere mit Absatz 2, bestätigen die Parteien, daß die Höchstmengen für die ersten sechs Monate des Jahres 1997 auf zwei Drittel der Menge für 1996 festgesetzt wurden, um den Handel mit ukrainischen Stahlerzeugnissen nicht zu beeinträchtigen, da mehr als die Hälfte der jährlichen Ausfuhren üblicherweise im ersten Halbjahr erfolgen. Die Parteien kommen überein, daß die Höchstmengen für die ersten sechs Monate des Jahres 1997 nicht herangezogen werden können, um die Höchstmengen im Rahmen eines neuen Stahlabkommens auf ein bestimmtes Niveau festzusetzen.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2454/96 der Kommission vom 20. Dezember 1996 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 333 vom 21. Dezember 1996)

Seite 38, Artikel 3:

anstatt: „21. Dezember 1996“

muß es heißen: „1. Januar 1997“.
